



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

11.04.2018

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **24. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 26.04.2018, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 23. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018**
 - 2.1 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 08.10.2017
hier: Einrichtung eines Parkplatzes für Wohnmobile
Vorlage: A 80/118/2018
 - 2.2 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/425/2018

- 2.3 Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/ Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/426/2018
- 2.4 Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB
Vorlage: A 61/427/2018
- 2.5 Löschung der Eintragung in die Denkmalliste
Nr. 16a, Bodendenkmal HS 104, Mittelalterliche Kirche Borschemich
Nr. 126, Baudenkmal, Erkelenz-Grambusch, Rheinweg 29
Nr. 296, Baudenkmal, Erkelenz-Venrath, Kuckumer Straße 38
Vorlage: A 63/002/2018
- 3** Personeller Mehrbedarf im Bereich der Kindertagesstätten und daraus resultierende Anpassung des Stellenplanes 2018
Vorlage: A 10/671/2018
- 4** Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)
Vorlage: A 20/412/2018
- 5** Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2017 gemäß § 95 (3) GO NRW
Vorlage: A 20/413/2018
- 6** **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 6.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
- 6.1.1 Erweiterung Kindergarten „Gerderath“
Vorlage: A 20/414/2018
- 6.1.2 Erweiterung Kindergarten „Schulring“
Vorlage: A 20/415/2018

- 6.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 03.02.2018 bis 31.03.2018
Vorlage: A 20/419/2018

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Sachstandsberichte über Vergabeverfahren
- 3 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Umfirmierung der NEW Metering GmbH (NEW Metering) in die NEW Smart City GmbH
Vorlage: A 20/416/2018
- 4 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der eShare.one GmbH und der Urbility.one GmbH
Vorlage: A 20/417/2018
- 5 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG sowie Beteiligung an der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWV)
hier: Beteiligungen der NEW Smart City GmbH und der regionetz GmbH an der Gesellschaft für dezentrales Energiemanagement GmbH (DEM GmbH)
Vorlage: A 20/418/2018
- 6 Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023
Vorlage: A 30/210/2018
- 7 **Grundstücksangelegenheiten**
 - 7.1 Abschluss eines notariellen Vertrages mit RWE Power AG über den Erwerb kommunaler Infrastruktur in den Umsiedlungsorten
Vorlage: /021/2018

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/118/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.04.2018 Verfasser: Nicole Stoffels Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 08.10.2017 hier: Einrichtung eines Parkplatzes für Wohnmobile	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
26.04.2018	Hauptausschuss

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 08.10.2017 beantragt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz auf dem westlichen Teil des Burgparkplatzes einen Parkplatz mit Übernachtungsmöglichkeiten einzurichten. (vgl. Beschlussvorlagen vom 14.11.2017 und 16.11.2017).

Nach der Beratung des Antrages im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe und im Hauptausschuss wurde die Verwaltung mit entsprechendem Beschluss beauftragt, eine Entwurfsplanung für einen Wohnmobilparkplatz für fünf Wohnmobile auf der Rasenfläche des Ziegelweiherparks zu erarbeiten und diese Planung den politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Die Verwaltung hat die Eignung der Flächen untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorhandene Geländemodellierungen die Rasenfläche im Ziegelweiherpark nicht geeignet erscheint, um Wohnmobilstellplätze zu errichten. Auch die Spange entlang des ehemaligen Reitplatzes wurde betrachtet, wobei hier die vorhandene Straße mit entsprechenden Kosten verbreitert werden müsste.

Die Verwaltung hat alternative Standorte in der Innenstadt geprüft. Beim ursprünglich favorisierten Standort im östlichen Bereich des Burgparkplatzes gibt es erhebliche Platzprobleme. Bei Inanspruchnahme und entsprechendem Umbau von vorhandenen Stellplätzen und einer Erweiterung in Richtung Stirnberg Brunnen ist die derzeitige Zuwegung und Parzellierung nicht für Wohnmobile ausgelegt, so dass eine attraktive Parzellierung mit notwendigen Rangiermöglichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden knappen Flächen schwerlich zu realisieren ist.

Eine Alternative wurde im Bereich Bauxhof /Schulring gefunden. Hier gibt es 48 öffentliche Pkw Stellplätze. Der Parkplatz befindet sich in einem Wohngebiet und liegt für Wohnmobilisten in attraktiver Innenstadtlage ca. 500 m bis zum Erka-Bad, 800 m zur Touristeninformation im Rathaus und weniger als 1000 m zum Markt entfernt.

Ein Teil könnte für die Ausweisung von fünf Wohnmobilparkplätzen genutzt werden. Hierbei kann ein Wohnmobilparkplatz großzügig mit 10 m x 5 m angelegt werden. Ein Wohnmobilparkplatz kann aber auch kleiner gefasst werden. Der nördliche Bereich, der zurzeit nicht als Pkw Stellplatz ausgewiesen ist, könnte ebenfalls für Wohnmobilparkplätze herangezogen werden. Für die Flächen bedarf es noch einer Detailprüfung durch das städtische Tiefbauamt.

Außerdem kann die Parzellierung mit geringem Aufwand erfolgen und es werden nur geringe Kosten verursacht. Der Bereich kann mit entsprechenden Hinweisschildern ausgestattet und markiert werden. Die Wohnmobilparkplätze können unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Eine zweijährige Testphase mit einer Evaluierung der Auslastung empfiehlt sich, um die Auslastung bewerten zu können. Hierbei soll auch eine Bewertung erfolgen, ob der Einzelhandel und die örtliche Gastronomie profitieren und ob ein großer Zuspruch bei den klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen zu verzeichnen ist.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss):

„Die Verwaltung wird beauftragt, einen Teil des Pkw Stellplatzes Bauxhof / Schulring als Wohnmobilparkplatz für fünf Wohnmobile herzurichten. Die Testphase soll bereits in der Wohnmobil Saison 2018 beginnen. Über das Ergebnis der Evaluierung wird im Fachausschuss berichtet.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die voraussichtlichen Kosten für die Beschilderung und Markierung belaufen sich auf ca.1.100,- EURO. Die erforderlichen Mittel können über das Produktsachkonto 150300529100 bereitgestellt werden.

Anlage:

Luftbild





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/425/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.03.2018 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
26.04.2018	Hauptausschuss
02.05.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Ziel und Zweck der 27. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die städtebauliche Planung im Bereich Oerather Mühlenfeld West, Erkelenz-Mitte.

Für die westliche Erweiterung des Wohngebietes Oerather Mühlenfeld wurde eine Rahmenplanung erarbeitet sowie der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“ gefasst.

Die Darstellungen von Grünflächen, Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft des Flächennutzungsplanes sind an die zwischenzeitlich konkreten städtebaulichen Planungen sowie die Verfügbarkeit von Grundstücksflächen für die Wohnbaulandentwicklung anzupassen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher beabsichtigt bisher dargestellte Grünflächen und Wohnbauflächen als Flächen für die Landwirtschaft darzustellen. Bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft sollen als Flächen für die Abwasserbeseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“

mit dem Ziel der Erweiterung des Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“ geschaffen werden.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gemäß §34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist zu stellen.

Die Darstellung der Wohnbauflächen am westlichen Ortsrand Erkelenz-Mitte wurde bereits mit der Neuauflistung des Flächennutzungsplanes 2001 und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 zur vorrangig gezielten Entwicklung des Siedlungsschwerpunktes Erkelenz-Mitte begründet.

Bereits erschlossene Grundstücke zur Wohnbebauung im Innenbereich stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Trotz vereinzelter Baulücken kann der Bedarf und die Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden. Flächen für Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung in der Ortslage bestehen aktuell nicht.

Für Erkelenz-Mitte ist daher die Entwicklung und die Erweiterung des Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“ zur vorrangig gezielten Entwicklung erforderlich.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“ erfolgen.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hautausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Über den Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West) Erkelenz-Mitte ist die Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

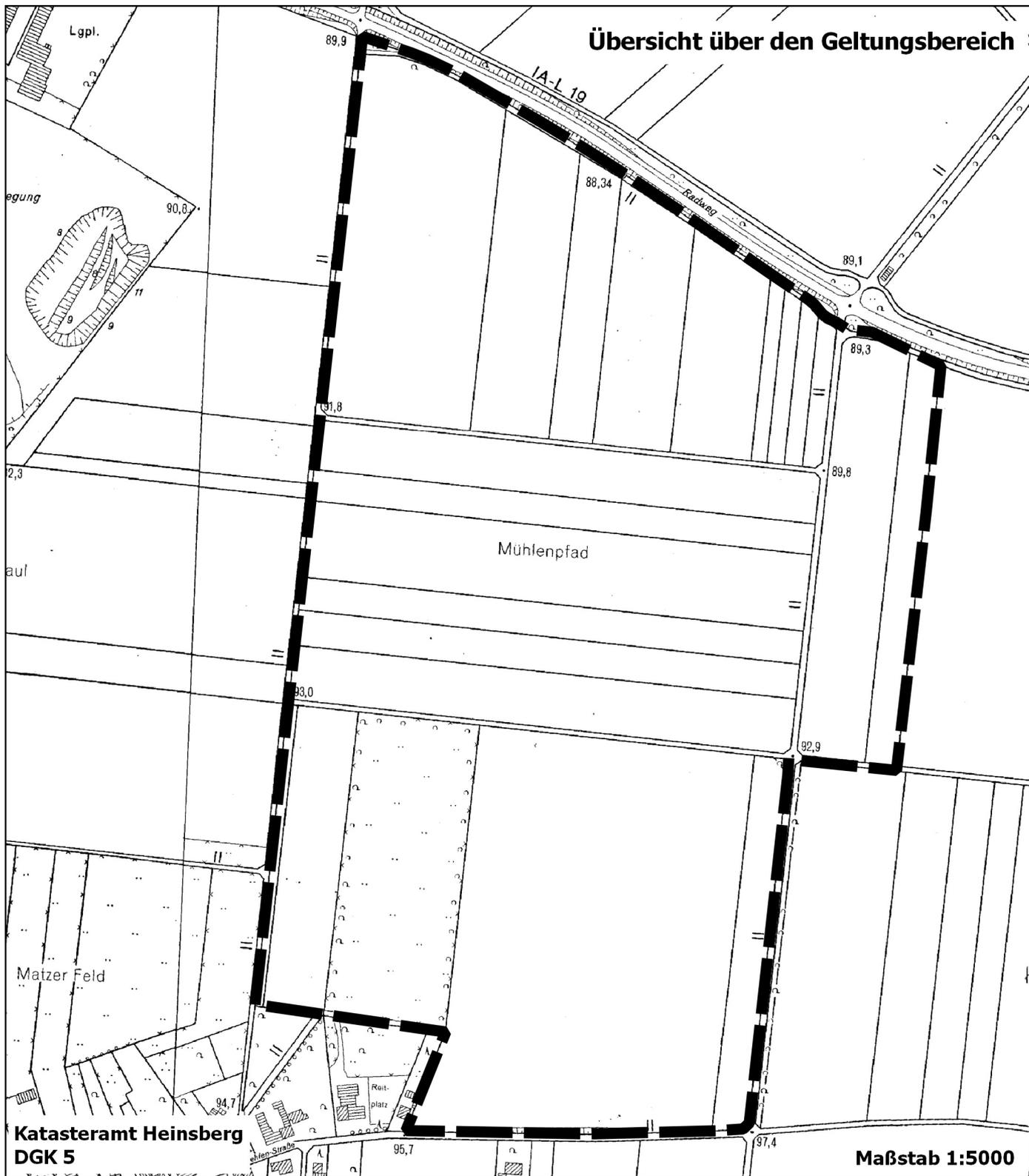
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/426/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.03.2018 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/ Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
26.04.2018	Hauptausschuss
02.05.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 13.12.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 4 vom 23.02.2018 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 06.03.2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.12.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde mit Schreiben vom 07.12.2017 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurden bisher keine Stellungnahmen eingereicht.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
3	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
3	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 08.12.2017		
	Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „So-	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur	Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>phia-Jacoba A“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 223“.</p> <p>Eigentümer des Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.</p> <p>Eigentümer des Bergwerksfeldes „Union 223“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollten die Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaber der Erlaubnis ist die PVG GmbH, Resources Services Management.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.</p> <p>Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sump-</p>	<p>Kenntnis genommen. Hinweise zu den Auswirkungen der ehemaligen und laufenden Bergbautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten und werden um die möglichen Auswirkungen des Steinkohlebergbaus erweitert.</p> <p>Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) sind im Bauleitplanverfahren bereits um Stellungnahme gebeten worden. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.</p>	<p>gefolgt.</p> <p>Die genannten Firmen wurden im Bauleitplanverfahren bereits beteiligt.</p> <p>Hinweise zum Bergbau sind im Bebauungsplan enthalten und werden bezüglich der Steinkohle ergänzt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>fungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwert, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind.</p> <p>Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.</p> <p>Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hüchelhoven einzuholen.</p>		
2	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 19.12.2017</p>		
	<p>Eine grundsätzliche Abwägung zulasten landwirtschaftlicher Nutzung hat bereits mit dem Flächennutzungsplan stattgefunden. Daher werden Bedenken zu dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt.</p> <p>Im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahme von landwirtschaftli-</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Das ökologische Defizit der Planung wird nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde über das Ökokonto der</p>	<p>Den Anregungen der Landwirtschaftskammer wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>chen Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen wird ein Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Erkelenz angeregt. Alternativen bietet die „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ mit produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen.</p>	<p>Stadt Erkelenz ausgeglichen. Sollten innerhalb einer derzeit durchgeführten Artenschutzprüfung der Stufe II entsprechende Erforderlichkeiten entstehen, so werden Teile des Ausgleich über CEF-Maßnahmen gem. §§ Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG abgegolten. Auch diese werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt</p>	
3	<p>Kreis Heinsberg, 52523 Heinsberg</p>		
	<p>Untere Naturschutzbehörde Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Zwar ist es begrüßenswert, dass das Eichenwäldchen, welches im FNP als „Fläche für Wald“ dargestellt ist, erhalten werden soll. Die uNB äußert jedoch Bedenken hinsichtlich der geplanten unmittelbar östlich angrenzenden Baugrundstücke. Hier kann es durchaus zu Konflikten zwischen Grundstückseigentümern und Baumbestand kommen, insbesondere im Hinblick auf Schattenwurf, Laub und Astabbrüche. Es wäre daher ratsam, die Planung nochmals auf etwaige Alternativen zu prüfen. In jedem Fall dürfen in den festgesetzten Flächen für Wald keine Bäume entnommen oder zerstört werden. Im Rahmen der vorgelegten ASP I wird die Vermutung geäußert, dass es ein Steinkauz-Revier südlich der Ortslage Hetzerath gäbe, da ein Exemplar mittels Klangattrappe verhört werden konnte. Diese Vermutung kann die uNB verifizieren. Südlich der Ortslage und der Rurtalstraße befindet sich ein Steinkauzrevier innerhalb der dortigen Gartengrundstücke. Für die Vogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Feldsperling kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, sodass eine Prüfung der Stufe 2 notwendig ist. Die Erfassung bietet sich für Frühjahr/Sommer 2018 an. Die Begehungstermine sind den Aktivitätsmustern der drei Arten entsprechend zu wählen (vgl. Südbeck et. al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands). Sollte eine Betroffenheit durch Brutnachweise auf den angrenzenden Ackerflächen festgestellt werden, so sind entsprechende CEF-Maßnahmen inklusive geeigneter, jedoch im räumlichen Zusammenhang liegender Flächen zu formulieren. Bezüglich der Fledermäuse ist eine Betroffenheit tatsächlich nur innerhalb des Eichenwäldchens anzunehmen. Da dieses jedoch erhalten bleibt und im Westen an ein Regenrückhaltebecken anschließen wird, kann man davon ausgehen, dass keine relevante Beeinträchtigung durch die Realisierung des Bebauungsplanes eintreten wird. Dennoch sind im Rahmen der Erschließung und Bebauung Tierfallen und hel-</p>	<p>Die vorliegende Planung berücksichtigt den Grundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist.</p> <p>Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB sind landwirtschaftliche Flächen des Außenbereiches zu schonen. Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und der Innenentwicklung sind der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen und Flächen für Wald vorzuziehen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt die Flächen des Bebauungsplanentwurfes als Wohnbauflächen dar. Die baumbestandene Parzelle zwischen den Wohnbauflächen ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt.</p> <p>Die Wohnbauflächen bilden die letzten realisierbaren Entwicklungsflächen für eine Wohnnutzung in der Ortslage Hetzerath.</p> <p>Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist es u. a. Ziel, mit möglichst geringem Flächenverbrauch eine für die Ortslage ausreichende Reserve an Baugrundstücken zu schaffen.</p> <p>Aus dieser Überlegung heraus werden die Abstände zum benachbarten Baumbestand der Flurstücke 19, 22 und 23 im zulässigen Rahmen minimiert. Nach Abstimmung mit dem Forstamt Wassenberg ist die Planung – wie vorgese-</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezüglich des Abstandes zur baumbestandenen Fläche, des Artenschutzes und des Immissionsschutzes wird berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>les, weit abstrahlendes Licht unbedingt zu vermeiden. Rohbauten sind so zu sichern, dass sie nicht von Fledermäusen besiedelt werden können. Entsprechende Maßnahmen sind zu formulieren.</p> <p>Das aktuell bilanzierte Defizit von 34.427 Ökopunkten ist durch externe Maßnahmen zu kompensieren. Hierfür käme das Ökokonto der Stadt Erkelenz in Frage. Sollte eine Betroffenheit von Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn, Feldsperlinge) ermittelt werden, für die CEF-Maßnahmen umzusetzen sind, so ergäbe sich auch die Möglichkeit, den Ausgleich oder Teile davon über die CEF-Maßnahme zu erbringen. Dies kann in Absprache mit der uNB erfolgen.</p> <p>Untere Wasserbehörde Hinweis: Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund/in ein Oberflächengewässer ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/13-61 19. Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen sind als Anlagen beigefügt.</p> <p>Gesundheitsamt Gegen den o.a. Bebauungsplan der Stadt Erkelenz bestehen aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken, wenn, wie im Gutachten prognostiziert, die Immissionswerte eingehalten werden und somit gesundheitlich relevante Belästigungen der künftigen Anwohner des Plangebietes durch die in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe, nicht zu besorgen sind.</p> <p>Amt für Bauen und Wohnen zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Brandschutz</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p>	<p>hen – möglich, wenn z. B. über eine dingliche Sicherung im Grundbuch bezüglich der betroffenen Grundstücke, die Eigentümer der baumbestandenen Flurstücke von ihrer <i>besonderen</i> Verkehrssicherungspflicht entbunden werden. Diese Absicherung soll parallel zum weiteren Bauleitplanverfahren erfolgen.</p> <p>Die Abstände der baumbestander Fläche stehen dem geplanten Wohngebiet bauplanungsrechtlich nicht grundsätzlich entgegen, aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft sind hiermit verbundene naturgegebene Besonderheiten allerdings hinzunehmen.</p> <p>Die Stufe II der Artenschutzprüfung, wie sie seitens der unteren Naturschutzbehörde gefordert wird, ist bereits beauftragt. Die ersten Begehungen haben bereits stattgefunden.</p> <p>Sollten wider Erwarten Exemplare der zu untersuchenden Arten gefunden werden, werden Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kurzfristig über sogenannte CEF-Maßnahmen (Maßnahmen speziell für den Artenschutz) geschaffen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Eine Wasserrechtliche Erlaubnis außerhalb des Bauleitplanverfahrens beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme des Amtes für Bauen und Wohnen zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Hinweis bezüglich der Möglichkeit von Gerüchen von landwirtschaftlichen Betrieben wird in die Textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m</p> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="224 1106 1037 1337"> <thead> <tr> <th colspan="4" data-bbox="224 1106 1037 1153">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="224 1153 439 1337">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</td> <td data-bbox="439 1153 589 1337">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</td> <td data-bbox="589 1153 860 1337">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</td> <td data-bbox="860 1153 1037 1337">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</td> </tr> </tbody> </table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung				Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung											
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m²/h	m²/h	m²/h	m²/h	m²/h	m²/h
klein	24	48	96	96	96	96
mittel	48	96	96	96	192	192
groß	96	96	192	192	192	192
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer</p>						

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW). 7. Für evtl. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p> <p>Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben wenn nachfolgender Hinweis in die textliche Festsetzung mit aufgenommen wird:</p> <p><i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“ in Erkelenz-Hetzerath ist mit Gerüchen aus landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen. Die nach der Geruchsimmisions-Richtlinie geltenden Immissionsrichtwerte für Wohngebiet und Dorfgebiete werden eingehalten.</i></p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	<p>NEW Netz GmbH, Postfach 11 64, 52501 Geilenkirchen Schreiben vom 18.12.2017</p>		
	<p>Gegen die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht folgende Einwände: Anbei übermitteln wir Ihnen einen Plan in welchem wir die zu sichernden Trassen eingezeichnet haben. Ebenfalls zeigen wir vorab die gewünschten Standorte für die notwendigen Kabelverteiler an. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme der NEW-Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Bebauungsplan allgemein zulässig. Eine Sicherung über entsprechende Planzeichen ist nicht notwendig. Dies hat den Vorteil, dass eine genaue Festlegung des Standortes nicht erforderlich ist, kleinere Verschiebungen in der Örtlichkeit möglich sind. So können Garagenausfahrten mit der Lage der Verteilerschränke koordiniert werden. Die Anlage (Plan) bezüglich der zu sichernden Kabeltrasse, wurde für die Ausbauplanung an das Tiefbauamt weitergeleitet. Sie liegt in einer öffentlichen Verkehrsfläche. Eine Sicherung im Bebauungsplan ist daher - zum Beispiel über Geh- Fahr- und Leitungsrechte - nicht erforderlich.</p>	<p>Die Anregungen der NEW-Netz GmbH werden berücksichtigt.</p>
5	<p>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn Schreiben vom 06.12.2017</p>		
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.:</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf auftretende archäologische Befunde mit dem Verweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NRW ist bereits in der Planurkunde sowie in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird entsprochen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	02425-9039-0, Fax: 02425/9030-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/ Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/427/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.03.2018 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 "Hinter Klüschgarten", Erkelenz-Kückhoven hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
26.04.2018	Hauptausschuss
02.05.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 19.04.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen, über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten, der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Kückhoven zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 13 vom 16.06.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 28.06.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteili-

gungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.06.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Kückhoven wurde mit Schreiben vom 10.06.2016 beteiligt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 08.05.2017 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Kückhoven nimmt die Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 25.04.2017, des Hauptausschusses vom 27.04.2017 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 03.05.2017 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 07.07.2017 in der Zeit vom 17.07.2017 bis 18.08.2017 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

5. Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes zur erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die während des Aufstellungsverfahrens erfolgten Planungen zur Vorbereitung der Realisierung des Bebauungsplanes sollen im Bebauungsplan berücksichtigt werden, dies betrifft die Planung der Entwässerungsanlagen und der Verkehrsanlagen.

Aufgrund der unzureichenden Bodenverhältnisse im Plangebiet soll das Niederschlagswasser nicht versickert, sondern in das Wannenbuschfließ eingeleitet werden. Hierzu soll die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Flächen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser geändert werden in „Flächen für die Entsorgung von Niederschlagswasser“.

Aufgrund vorliegender Entwurfsplanung der Verkehrsanlagen soll der Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

mit der geplanten Ausbauhöhe in Meter NHN der Verkehrsflächen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die nummerierten Koordinatenpunkte der Straßenbegrenzungslinie sollen in die Zeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen mit Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB soll im Übergangsbereich der Stichstraßen zu den Wendeanlagen festgesetzter Verkehrsflächen ersetzt werden durch die Festsetzung Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB.

Sollte den Beschlussvorschlägen gemäß den als Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen und den unter Punkt 5. der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes gefolgt werden, ist der Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

In dieser Sitzung soll die erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, beschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bau-

ungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.

Die Anlage zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die unter Punkt 5 der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven werden beschlossen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB. “

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	<p>XXX Schreiben vom 08.07.2016</p>		
	<p>Vielen Dank für das angenehme Gespräch am Freitag, dem 08.07.2016 in Ihrem Büro.</p> <p>Bei diesem Termin stellte ich Ihnen die von unserem Büro entwickelte Überarbeitung Ihres Städtebaulichen Entwurfes vor. Diesen Plan habe ich Ihnen erörtert und alsdann überlassen. Die gelb markierten Flächen stellen die Veränderungen dar, welche sich aus den Vorstellungen der angrenzenden Nachbarschaften ergeben. Diese sind Ihnen bereits aus Vorgesprächen teilweise bekannt. Den größten Teil der Veränderungsvorstellungen bekommen Sie noch von der Nachbarschaft Hasenweg gesondert dargestellt. Bei den Belangen der Nachbarschaft Kiefernweg geht es in erster Linie darum, die derzeit hoch zu bewertende Ortsrandlage, nicht so gravierend, wie in Ihrem Entwurfsvorschlag dargestellt, zu verbauen.</p> <p>Daher wurde die Stichstraße hinter meinem Grundstück zum Feld hin, leicht in Richtung Grünzug verdreht, und somit parallel zu den Stichstraßen Waldweg und Hasenweg geplant. Ferner wurden die Wendehämmer in den Stichstraßen, Richtung Kiefernweg, ans Ende der Stichstraße gesetzt, damit die querliegenden Baukörper nicht die gesamte Aussicht versperren. Durch diese geringfügige Planungsänderung hat niemand einen Nachteil, aber die Anwohner des Kiefernweges den Vorteil, dass sie zumindest noch ein wenig Fernsicht haben. Bei den Grundstücksgrößen an den Stichwegen hat sich</p>	<p>In der Stellungnahme wird zur Berücksichtigung der Belange des Anliegers Kiefernweg im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze eine Änderung der städtebaulichen Planung gemäß der als Anlage beigefügten Planung angeregt.</p> <p>Mit der angeregten nördlichen Verlagerung der Verkehrsflächen der Stichstraßen um jeweils ca. 17 m sowie Verlagerung möglicher Baukörper in östlicher und westlicher Richtung soll ein „verbauen“ der Ortsrandlage gemildert, ein „versperren“ der gesamten Aussicht verhindert und ein „wenig Fernsicht“ gewährleistet werden.</p> <p>Infolge der angeregten Planänderung wird die Breite der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Wendeanlagen um jeweils ca. 10 m auf ca. 13 m reduziert, eine Kopfbebauung der platzartigen Wendeanla-</p>	<p>Den Anregungen der Stellungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt. Die Gesamtlänge der überbaubaren Grundstücksflächen an der nördlichen Plangebietsgrenze zwischen Kirchweg und mittlerer öffentlicher Grünfläche ist zu reduzieren.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>durch diese geringfügige Verdrehung des Weges und Verlagerung der Wendehammer nichts verändert.</p> <p>Den von uns erstellten Plan mit den gelben Markierungen schickt Ihnen mein Mitarbeiter XXX heute mit gesonderter Mail zu.</p> <p>Ich bitte um wohlwollende Beachtung der Interessen der Nachbarschaft Kiefernweg.</p> <p>Falls Fragen und Abklärungen mit mir gewünscht werden, so bitte ich um Kontaktaufnahme ab dem 01.08.16.</p> <p>Vielen Dank für die Beachtung unserer Anliegen.</p>	<p>gen zurückgenommen und mögliche Baukörper parallel der südlichen Grundstücksgrenzen der Angrenzer verschoben. Die Anzahl möglicher Baugrundstücke und Baukörper sowie deren Abstand zu den nördlichen Grundstücken der Angrenzer Kiefernweg werden hierdurch nicht verändert. Für das Flurstück 193, 82 und 207 entstehen gemäß der angeregten Planänderung Sichtbeziehungen über die Verkehrsflächen der Stichstraßen auf die südlichste Bebauung im Plangebiet. Für die weiteren Grundstücke an der nördlichen Plangebietsgrenze tritt keine Veränderung ein, bzw. eine mögliche parallele Neubebauung wird auf diese Grundstücksgrenzen beschränkt. Mit der angeregten Planänderung ist eine Erhöhung des Verkehrsflächenanteils um rd. 190 m² verbunden, der Anteil der Wohngebietsflächen wird entsprechend verringert. Auch mit der angeregten Planänderung ist weiterhin eine Bebauung parallel der nördlichen Plangebietsgrenze möglich, an der rd. 140m Plangebiets-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>grenze zwischen Kirchweg und mittlerer öffentlicher Grünfläche verändern sich mit angeregter Planänderung die Sichtverhältnisse für Grundstücke Kiefernweg auf einer Länge von rd, 40m. Der Abstand möglicher Bebauung zu den Grundstücksgrenzen Kiefernweg ist mit mindestens 7 bis ca. 12 m größer als die Mindesttiefe der Abstandsflächen gemäß BauO NRW. Die Bebauung Kiefernweg befindet sich in einem Abstand von rd. 20 bis 25m zur Plangebietsgrenze. Parallel der nördlichen Plangebietsgrenze festgesetzte öffentliche Grünfläche und Fußweg vergrößern die Abstände und trennen die vorhandenen und geplanten Grundstücke. Belangen nördlicher Angrenzer wird damit ausreichend Rechnung getragen. Mit Siedlungserweiterungen an bebauten Ortslagen zur Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ist eine Veränderung der Sichtbeziehungen für bestehende, an den Freiraum grenzende Grundstücke nicht zu vermeiden, in der Ortslage Kückhoven betrifft dies nördlich und</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>östlich dem Plangebiet angrenzende Grundstücke. Das Interesse an der Erhaltung des Blicks auf eine unverbaute freie Landschaft, der Schutz einer freien Aussicht ist in aller Regel nicht abwägungserheblich. Aufgrund der festgesetzten offenen Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern, den zwischen der geplanten Bebauung verbleibenden Gartenflächen sowie den öffentlichen Grünflächen in der Plangebietsmitte, ist die planbedingte Einschränkung zumutbar. Das städtebauliche Interesse an einem sparsamen Umgang mit Grund- und Boden, die Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, das städtebauliche Ziel den Zwischenraum einzelner Gebäude im Bereich der Straßenräume zu gestalten ist weiterhin zu beachten. Eine teilweise Berücksichtigung der Stellungnahme und Minderung möglicher Bebauung im nördlichen Bereich des Plangebietes kann durch eine Reduzierung der überbaubaren Grundstücksflächen erreicht werden. Unter Wahrung ausreichender Bebaubarkeit</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>möglicher Wohnbaugrundstücke kann die Gesamtlänge der überbaubaren Grundstücksflächen an der nördlichen Plangebietsgrenze zwischen Kirchweg und mittiger öffentlicher Grünfläche von rd. 48 m auf rd, 28 m reduziert werden.</p> <p>Die Darstellungen in der Plananlage der Stellungnahme zu Grundstücksaufteilungen und Verkehrsinseln sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p> <p>Hinsichtlich anderer Planbetroffener, der lt. Stellungnahme von der Nachbarschaft Hasenweg gesondert vorzutragenden, in der Plananlage der Stellungnahme dargestellten Verkehrsverbindungen und Lage Regenrückhaltebecken, wird auf die Stellungnahme und Abwägung zu Ifd. Nr. 2 Öffentlichkeit verwiesen.</p>	
2	<p>XXX Schreiben vom 05.08.2016</p>		
	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir die Vertretung der „Interessengemeinschaft Hasenweg“ in Kückhoven an; unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, schriftliche Vollmacht auf</p>	<p>In der Stellungnahme wird zur Berücksichtigung der Belange der Anlieger der Straße Hasenweg (Stichweg) eine</p>	<p>Den Anregungen der Stellungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wunsch gerne nachgereicht. Die Interessengemeinschaft besteht aus einer Vielzahl von Grundstückseigentümern und Mietern im Bereich der Wohnlage Hasenweg in Kückhoven. Die einzelnen Mitglieder wollen Sie bitte der anliegenden, von den einzelnen Beteiligten eigenhändig unterzeichneten Liste entnehmen. Wir sind beauftragt und legitimiert, die im wesentlichen gleichlautenden Einwendungen gegen den eingangs genannten Bebauungsplan für alle Beteiligten vorzutragen.</p> <p>Unsere Einschaltung versteht sich vor dem Hintergrund des zurzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“. Auf die Vorlage der Verwaltung A 61/364/2016 vom 17.03.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe in seiner Sitzung vom 19.04.2016 den Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am 28.06.2016 stattgefunden. Die Vorstellung der Planung hat ein Teil der Mitglieder meiner Mandantin dazu genutzt, bereits mündlich Bedenken gegen bestimmte Aspekte der aktuellen Planvorstellungen zu äußern.</p> <p>Mit der vorliegenden Stellungnahme knüpfen wir hieran an und geben noch einmal folgendes zu bedenken:</p> <p>Die Kritik der Mitglieder unserer Mandantin entzündet sich ganz wesentlich an dem Umstand, dass die <u>verkehrliche Erschließung</u> des neuen Baugebietes in ihrer jetzigen Form zu erheblichen, letztlich unzumutbaren Belastun-</p>	<p>Änderung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes, hier der Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz, angeregt.</p> <p>Zur Begründung wird angeführt, dass die geplante Erschließung zu „unzumutbaren Belastungen derjenigen Eigentümer führt, die ihre Grundstücke im Bereich des Hasenweg haben“. Für die Anwohner und Verkehrsteilnehmer würde ein „erhebliches Gefahrenpotenzial eröffnet“, die Straße Hasenweg (Stichstraße) sei aufgrund ihrer Gestaltung nicht als alleinige Zufahrtstraße geeignet, der Einfahrtbereich würde wegen unübersichtlicher Lage von vielen Verkehrsteilnehmern nicht hinreichend beachtet, es bestünden bereits derzeit hohe Verkehrsbelastungen die zu mehr Begegnungsverkehr und Rückstau führten, eine unzumutbare Belastung durch Bauverkehr käme hinzu.</p> <p>In der Stellungnahme wird auf den in der Anlage beigefügten Plan, „Änderungen zum städtebaulichen Entwurf Stand April 2016“ als Planalternative</p>	<p>Für die Zeit der Realisierung des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 zu prüfen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gen derjenigen Eigentümer führt, die ihre Grundstücke im Bereich des Hasenweg haben. Der Übersichtlichkeit halber haben wir den Bereich, um den es geht, in der nachstehen Übersicht markiert:</p> <p>1. Die Erschließung des Baugebietes soll ausschließlich in nördlicher Richtung über den Hasenweg erfolgen, und zwar mit der Begründung, dass diese Straße bereits in dem Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ hierzu vorgesehen und entsprechend ausgebaut worden sei. Über den Hasenweg, der in den Kreisverkehr Katzemer Straße/Pescher Straße mündet, sei somit eine ausreichende Anbindung an das überörtliche Netz gesichert; die innere Erschließung des Baugebietes soll durch mehrere Stichstraßen erfolgen.</p> <p>Nach den bisherigen Mitteilungen legt die Verwaltung hierbei – ohne dass dies aus der Planvorlage sicher erkennbar wird – ein Verkehrsaufkommen im neuen Baugebiet von 450 Fahrzeugbewegungen täglich zu Grunde.</p> <p>Wir halten das für eine ausgesprochen moderate Annahme. Es ist mit einem dauerhaft hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen, zumal während der Bauzeit. Besonders misslich erscheint der Umstand, dass die GEE den Eigentümern der Grundstücke im Bereich Hasenweg den Erwerb seinerzeit ausdrücklich mit dem Argument schmackhaft gemacht hatte, es handele sich um eine ruhige Wohnlage, die für junge Familien geradezu ideal sei. Wenn die Stadt ihre jetzigen Planungen verwirklichen wollte, bleibt von dem Versprechen der GEE nichts mehr übrig.</p> <p>2. Die Belastung für die Anwohner des Hasenweg ist unzumutbar. Der südwestliche Abschnitt des Hasenweg ist als Stichstraße ausgebaut mit der</p>	<p>verwiesen. Vorgeschlagen werden neben den im Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehenen Erschließungen mit Anbindung an den Hasenweg (Stichstraße) und Waldweg zusätzliche Anbindungen an den Kirchweg im Osten und die K 33 Katzemer Straße im Westen als „primäre Erschließung“.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der im seit 2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz zur gezielten Entwicklung und Wohnraumversorgung des Siedlungsschwerpunktes Kückhoven dargestellte Wohnbauflächenstandort 1200.2 weiter entwickelt.</p> <p>Ein erster Teilabschnitt wurde mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1200.2/1 „Am Dorf“, Rechtskraft 2009, bereits realisiert. Hierbei wurde der Wohnbauflächenstandort des Flächennutzungsplanes insgesamt hinsichtlich der Erschließung und Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz betrachtet. Die Festsetzungen der Verkehrsflächen des Bebauungspla-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>verkehrsrechtlichen Anordnung einer Spielstraße. Schon das zeigt, dass die Straße – nicht von ihrer Ausbaubreite, sondern von ihrer Gestaltung insgesamt – nicht als alleinige Zufahrtstraße für ein derart großes Baugebiet dienen kann. Vom Kreisverkehr Katzemer Straße/Hasenweg kommend, stellt der vordere Abschnitt des Hasenweg, der die Zuwegung bilden soll, ein Nadelöhr dar. Für Anwohner und Verkehrsteilnehmer wird ein erhebliches Gefahrenpotential eröffnet. Dabei treten in dem Bereich schon jetzt genügend Probleme auf, denn viele Verkehrsteilnehmer beachten den Einfahrtbereich in den Hasenweg wegen der unübersichtlichen Lage nicht hinreichend. Bei den hier anzustellenden Überlegungen ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass das Verkehrsaufkommen aus der Ortsmitte in Richtung Kreisverkehr zu den Spitzenzeiten sehr hoch ist, weshalb es dann zu noch mehr Begegnungsverkehr im Bereich vor der Abbiegung in den Seitenteil des Hasenweg kommen wird. Dass sich Verkehr zurückstaut, ist keinesfalls ausgeschlossen.</p> <p>In dem Bereich wohnen viele Eltern mit kleinen und kleinsten Kindern. Schon jetzt gibt es insgesamt 10 Kinder im Vorschulalter, was wie gesagt niemanden verwundern sollte, denn die Grundstücke wurde mit dem Argument „familienfreundliche Lage“ von der GEE beworben und verkauft. Die Eltern haben schlichtweg Angst vor einer exorbitant zunehmenden Verkehrsbelastung und der damit verbundenen Gefährdung ihrer Kinder. Der PKW-Verkehr ist schon belastend genug, wenn aber der Bauverkehr für 60 bis 70 Grundstücke hinzukommt, ist die Situation schlichtweg unzumutbar.</p> <p>3. Wie bereits mündlich vorgetragen, ist die <u>Entlastung</u> des Hasenweg als Zufahrtstraße daher zwingend geboten. Es bestehen mehrere Möglichkei-</p>	<p>nes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ berücksichtigen bereits die Erschließung der südlichen Teilfläche, der Stichweg Hasenweg wird mit einer Verkehrsflächenbreite von 11,0 m festgesetzt. Eine Festsetzung der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ wurde daher nicht vorgenommen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ wird unter Punkt 4.1 darauf hingewiesen, „Die südlich von der Straße Hasenweg ausgehende Erschließung von 11,0 m Breite ist für eine eventuell spätere Erschließung weiterer Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes im Süden vorgesehen“, unter Punkt 5.2 wird ausgeführt, dass der nach Süden ausgerichtete Stich so ausgelegt ist, dass er zukünftig auch eine Erschließungsfunktion für die südlich angrenzenden im Flächennutzungsplan dargestellten Baulandreserven übernehmen kann.</p> <p>Im Verkehrsentwicklungsplan, Fortschreibung 2005 – 2008, ist das Verkehrsnetz der Ortslage Kückhoven</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ten, wie dies geschehen könnte. Allen ist gemein, dass der Hasenweg selbstverständlich zur Erschließung eingebunden bleibt, aber spürbar entlastet wird.</p> <p>Die von mir vertretene Interessengemeinschaft Hasenweg betreibt keine Sankt-Florians-Politik, das heißt, sie verlagert nicht einfach die hier angesprochenen Probleme in Richtung anderer Beteiligter. Es geht nicht um Verhinderung, sondern um konstruktiven Dialog. Um den Beteiligten aus Verwaltung und Politik die Ernsthaftigkeit ihres Anliegens zu verdeutlichen, haben die Anlieger sich gerade nicht nur Gedanken darüber gemacht, was aus ihrer Sicht nicht geht, sondern sie unterbreiten nachstehend Vorschläge, wie es besser gehen könnte. Dazu reichen wir die anliegende Übersicht <u>„Änderungen zum städtebaulichen Entwurf Stand April 2016“</u> zu den Akten, die eine aus unserer Sicht sinnvolle Alternative zu dem bislang vorliegenden Konzept darstellt.</p> <p>Das Konzept besticht in verschiedener Hinsicht:</p> <p>Es gibt zwei Grundstücke weniger als nach der aktuellen Planung, doch bringt das sogar Vorteile. Zum einen bleibt die zu vermarktende Fläche unter dem Strich gleich groß, das heißt, der Stadt Erkelenz – respektive der GEE – entsteht kein finanzieller Nachteil. Zum anderen konnten einige der im nördlichen Teil des Plangebietes gelegenen Grundstücke durch die Umpfanung größer und damit attraktiver zugeschnitten werden.</p> <p>Die zentrale Erschließung innerhalb des neuen Gebietes geschieht weiterhin durch eine Querstraße (W/O-Achse) und jeweils davon in nördlicher</p>	<p>gemäß der Netzfunktion gegliedert. Zusammen mit der Straße In Kückhoven und der Servatiusstraße ist die in west-ost-Richtung verlaufende Straße Hasenweg als Sammelstraße klassifiziert und übernimmt diese Funktion mit der Servatiusstraße für die südliche Ortslage.</p> <p>Der nach Süden führende Stichweg Hasenweg im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ ist entsprechend den Festsetzungen realisiert, im Trennprinzip mit ausreichenden Fahrbahn- und Gehwegbreiten sowie Kurvenradien für seine vorgesehene Funktion ausgebaut. Die Verkehrsfunktion einschränkende Sichtverhältnisse bestehen nicht. Für diesen Abschnitt des Hasenweg wurde verkehrsrechtlich eine Tempo 30-Zone (Verkehrszeichen 274.1) angeordnet.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ wird mit Begründung seit Rechtskraft mit Bekanntmachung vom 18.12.2009 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. In</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Richtung abgehende kleinere Seitenstraßen. Der Hasenweg ist als Erschließung weiter vorhanden, auch bleibt die Verbindung zum Waldweg bestehen. Neu ist eine nach Osten gehende Verbindung in den Kirchweg, so dass der Bereich auch von dort für Verkehr aus der Ortsmitte angeschlossen ist. In diesem Bereich konnten nun auch einige Besucherparkplätze angeordnet werden, die vorher gänzlich fehlten.</p> <p>Die entscheidende Änderung gegenüber der bisherigen Planung besteht darin, dass es im westlichen Teil des Plangebietes nun eine <u>Einmündung von der bzw. in die K 33</u> als primäre Erschließung des Plangebietes gibt.</p> <p>Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie eine Anbindung der Erschließungsstraße an die K 33 geschehen könnte. Dabei muss man sich vor allen Dingen vergegenwärtigen, dass die Umsetzung des Baugebietes dazu führt, dass die „geschlossene Ortschaft“ Kückhoven im verkehrsrechtlichen Sinne weiter südlich beginnt und demzufolge auch das Ortschild (Zeichen 310) weiter südlich aufgestellt werden kann. Damit könnte zugleich eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfolgen, um den aus Richtung Katzem kommenden Verkehr „herunter zu bremsen“. Auch hierzu bestehen verschiedene Möglichkeiten, die im Gebiet der Stadt Erkelenz durchaus erprobt sind.</p> <p>Sowohl das Straßen- wie auch das Straßenverkehrsrecht sehen eine Verlegung des Ortseinganges (Beginn der geschlossenen Ortschaft) vor, was durch Umsetzung des Ortsschildes dokumentiert würde. Gemäß § 5 Abs. 4 FStrG ist eine geschlossene Ortslage derjenige Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr ent-</p>	<p>der Stellungnahme wird nicht vorge-tragen, dass eine nicht eindeutige, unvollständige oder auch falsche Aus-kunft über den Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ durch die Verwal-tung erteilt wurde.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Umweltbe-lange wurde eine Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ erstellt, in der auch die Veränderung der Ver-kehrsräuschsituation auf bestehen- den Straßen im Zusammenhang mit dem Vorhaben durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebietes bewertet wird. Nach den Ergebnissen der Un-tersuchung werden aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens und den Abstandsverhältnissen die Immissionsgrenzwerte durch den Plangebietsverkehr innerhalb eines Reinen oder Allgemeinen Wohngebie-tes tags und auch nachts weder er-reicht noch überschritten. Ein Errei-chen der Zumutbarkeitsschwelle im Bereich bestehender baulicher Nut-zungen wird ausgeschlossen. Grund-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Nach einer Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 04.06.2010 (3 A 295/08) kommt es für die Bejahung einer geschlossenen Ortschaft auch im Straßenverkehrsrecht auf eine Verknüpfung mit dem innerörtlichen Verkehr an; es sollen letztlich die aus dem FStrG bekannten Abgrenzungskriterien herangezogen werden können. Die neue Bebauung würde als in jeder Hinsicht dazu führen, dass sich die Ortschaft Kückhoven nach Süden erweitert und dort auch im rechtlichen Sinne beginnt.</p> <p>Das wiederum führt dazu, dass die Erschließungsstraße genauso an die K 33 – bzw. dann erweiterte Katzemer Straße – angeschlossen werden könnte, wie dies etwa im Bereich des zuletzt erschlossenen Baugebietes „Am Dorf“ geschehen ist. Dort wurde – ausgehend von der Katzemer Straße – eine u-förmig verlaufende Straße durch das Baugebiet geführt, so dass diese Straße gleich an zwei Punkten auf die Katzemer Straße trifft. Zur Verdeutlichung fügen wir einen Ausschnitt aus dem damaligen Bebauungsplan hier bei. Dort, wo die – als Spielstraße festgesetzte – Anwohnerstraße auf die bevorrechtigte Katzemer Straße trifft, ist der Bordstein abgesenkt und der Ein-/Ausfahrtbereich optisch hervorgehoben. Dieselbe Lösung wurde für den Urteil „Pesch – Neu“ gefunden. Dieser liegt fast auf gleicher Höhe wie das Baufeld „Am Dorf“, allerdings auf der gegenüberliegenden Seite und wird ebenfalls über eine von der Katzemer Straße abgehende Anwohnerstraße erschlossen. Hier wie dort hat es nach Kenntnis des Unterzeichners bislang keinerlei Probleme oder gar Unfälle gegeben. Die Ein- und Ausfahrtbereiche sind gut sichtbar und werden sowohl von den ein-/ausfahrenden Fahrzeugen wie auch von dem bevorrechtigten Verkehr auf</p>	<p>lage der Betrachtung war ein abgeschätzter Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes von ca. 450 Kfz/24h. In einer Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ sind die in Zukunft zu erwartenden Verkehrsbelastungen aus der Überlagerung der heutigen Verkehre, festgestellt mittels aktueller Verkehrszählung, mit den zusätzlichen Verkehren aus dem Bebauungsplangebiet ermittelt. Die Berechnungsergebnisse ergeben für die Spitzenstunde ausreichende Qualitäten des Verkehrsablaufes mit der Verkehrsqualität A in den Knotenpunkten Kreisverkehrsplatz Katzemer Straße (K33)/Pescher Straße / Hasenweg, Hasenweg / Stichstraße Hasenweg (Vorfahrtsregelung „rechts vor links“) und Hasenweg / Waldweg. Für die Stichstraße Hasenweg wurde der ungünstigste Fall angenommen, der gesamte zusätzliche Verkehr infolge der geplanten Bebauung wird über die Stichstraße Hasenweg geführt. In den untersuchten Knotenpunkten ist ein</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der Katzemer Straße akzeptiert und beachtet. Zur Veranschaulichung der Situation verweisen wir auf die nachfolgenden Fotos (Stand Juli 2016) Es gibt kein vernünftiges Argument, das dagegen spricht, diese Lösung auch für das neue Baufeld „Hinter Klüschgarten“ zu wählen. Die Befürchtung, wonach der Verkehr von der Kreisstraße nicht vor dem Beginn der Ortschaft „ausgebremst“ werden könnte, verfängt jedenfalls nicht, da sich der Ortseingang – wie oben aufgezeigt – nach Süden verschiebt.</p> <p>Festzuhalten bleibt mithin:</p> <p>Von seiner Struktur her wäre das Baugebiet in der hier vorgeschlagenen Variante besser und gleichmäßiger erschlossen, und zwar sowohl im Innern als auch von außen. Das Verkehrsaufkommen würde sich gleichmäßiger und verträglicher verteilen, es fände sich Platz für Besucher und theoretisch böte die Einmündung von der K 33 sogar die Möglichkeit, das Baugebiet im Bedarfsfalle noch weiter nach Süden zu entwickeln.</p> <p>4. Wir gehen davon aus, dass die Anbindung und Erschließung dauerhaft über die K 33/Verlängerte Katzemer Straße gelingen kann. Die Kosten dürften sich in einer überschaubaren Größenordnung bewegen und sind im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme sehr angemessen.</p> <p>Selbst wenn zu Beginn der Arbeiten im neuen Baugebiet diese Erschließung/Anbindung noch nicht fertig ausgebaut worden sein sollte, müsste in jedem Fall – und sei es mittels einer provisorischen Lösung – eine Entlastung des Hasenweg erfolgen, denn der Bauverkehr für bis zu 70 Grund-</p>	<p>reibungsloser Verkehrsablauf ohne Rückstauerscheinungen zu erwarten. Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit, wie z. B. Änderung der Betriebsform und /oder Anlegen von zusätzlichen Abbiegespuren sind nicht erforderlich. Neben der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurden auch die verkehrlichen Auswirkungen im Hinblick auf steigende Verkehrsbelastungen in der Stichstraße Hasenweg untersucht. Gemäß der ermittelten zukünftigen Verkehrsbelastung infolge der geplanten Bebauung werden die Stichstraße Hasenweg rd. 608 PKW-E am Tag zusätzlich benutzen. In der nachmittäglichen Spitzenstunde liegt die Erhöhung bei rd. 19 PKW-E im Quell- und rd. 36 PKW im Zielverkehr. Die Zusatzbelastung der Stichstraße Hasenweg am Nachmittag beträgt insgesamt rd. 55 PKW-E pro Stunde. Die Höhe der Zusatzbelastung als auch der Gesamtbelastung im Straßenquerschnitt, die für beide Fahrtrichtungen einschließlich geplanter Bebauung in Zukunft bei rd. 68</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>stücke kann schlechterdings nicht über den Hasenweg geführt werden.</p> <p>Der Unterzeichner kann aus eigener Anschauung über das (Bau-) Verkehrsaufkommen weit kleinerer Baumaßnahmen berichten. Die Handwerker gehen größtenteils rücksichtslos zu Werke, jeder sucht sich den seiner Meinung nach angemessenen Weg und Parkplatz. Wenn „schweres Gerät“, etwa für die Tiefbau- oder Gartenarbeiten, benötigt wird, kommt es mitunter zu tumultartigen Szenen, weil dann gar keine Stellplätze mehr vorhanden sind und Handwerker, Bauherren, Architekten und Besucher froh sein können, ihre Baustelle überhaupt noch zu erreichen. Gerade im vorliegenden Falle, in dem der gesamte Bauverkehr über das Nadelöhr Hasenweg abgewickelt werden soll, wird es zu Rückstauungen und Engpässen kommen. Dass zugleich mit ganzjähriger Verschmutzung, der Gefahr von Beschädigungen und einem unzumutbaren Lärmaufkommen in dem Straßenabschnitt gerechnet werden muss, kommt noch hinzu.</p> <p>Wir bitten darum, die vorstehenden Einwendungen ernsthaft zu bedenken und am besten noch vor Einleitung des förmlichen Planaufstellungsverfahrens in die Planung einfließen zu lassen. Sollte die Verwaltung indes an ihrer bisherigen Planung festhalten, kündigen wir bereits jetzt vorsorglich an, alle Einwendung auch im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorzubringen, damit die Mitglieder unserer Mandantin sich nicht die Präklusionswirkung des § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit den daran anknüpfenden Rechtsfolgen vorbehalten lassen müssen.</p> <p>Für eine gemeinsame Erörterung der hiesigen Vorstellung – auch außerhalb</p>	<p>PKW-E in der Spitzenstunde liegt, ist als gering einzustufen.</p> <p>Die aktualisierten Verkehrsdaten wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan ergänzend betrachtet, die Auswirkungen durch den Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes auf öffentlichen Straßen sind aus schalltechnischer Sicht weiterhin nicht beurteilungsrelevant.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Planung unzumutbare Belastungen der Eigentümer im Bereich des Hasenweg nicht zu erwarten sind.</p> <p>Auch ein „erhebliches Gefahrenpotenzial“ und Verkehrsprobleme im Bereich Stichstraße Hasenweg sind nicht ersichtlich.</p> <p>Eine Änderung der mit dem Bebauungsplan geplanten Verkehrserschließung ist demzufolge aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht erforderlich.</p> <p>Auch eine weitere Erschließung mit Anbindung an die Straße Kirchweg für</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der förmlichen Abschnitte des BauGB – steht Ihnen der Unterzeichner selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten höflich um Weiterleitung der vorliegenden Eingabe an die mi Rat der Stadt Erkelenz vertretenen Fraktionen.</p>	<p>den Fahrverkehr ist nicht erforderlich, die mit Bebauungsplanung mögliche fußläufige Verbindung zum Kirchweg bleibt hiervon unberührt. Eine Verlegung der Regenversickerungsanlage, wie in der Plananlage der Stellungnahme dargestellt, ist darüber hinaus aufgrund der Geländesituation aus entwässerungstechnischen Gründen nicht zu empfehlen.</p> <p>Unabhängig hiervon kann zur Minderung von Belastungen während der Realisierung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 geprüft werden.</p>	
<p>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p>			
1	<p>XXX Schreiben vom 05.08.2017</p>		
	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir die Vertretung der „Inte-</p>	<p>In der Verkehrsuntersuchung zum Be-</p>	<p>Den Anregungen der Stel-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ressengemeinschaft Hasenweg“ in Kückhoven an, unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, schriftliche Vollmacht auf Wunsch gerne nachgereicht. Die Interessengemeinschaft besteht aus einer Vielzahl von Grundstückseigentümern und Mietern im Bereich der Wohnanlage Hasenweg in Kückhoven. Die einzelnen Mitglieder wollen Sie bitte der anliegenden, von den einzelnen Beteiligten eigenhändig unterzeichneten Liste entnehmen. Wir sind beauftragt und legitimiert, die im Wesentlichen gleichlautenden Einwendungen gegen den eingangs genannten Bebauungsplan für alle Beteiligten vorzutragen.</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Unsere Einschaltung versteht sich vor dem Hintergrund des zurzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“. Auf die Vorlage der Verwaltung A 61/364/2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe in seiner Sitzung vom 19.04.2016 den Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am 28.06.2016 stattgefunden. Die Vorstellung der Planung hat ein Teil der Mitglieder meiner Mandantin dazu genutzt, bereits mündlich Bedenken gegen bestimmte Aspekte der aktuellen Planvorstellungen zu äußern.</p> <p style="text-align: center;">II.</p>	<p>bauungsplan wurde auf der Grundlage von Verkehrszählungen, der Abschätzung des Einwohner- und Besucherverkehrs gemäß bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzunehmenden Wohnbebauung bzw. Wohneinheiten einer Einfamilienhausbebauung und der für den Kreis Heinsberg durchgeführten Mobilitätsuntersuchungen, sowie auf Basis der „Shell-PKW-Szenarien bis 2040“ die Verkehrsbelastung im Prognosejahr 2031 sachgerecht ermittelt. Die zu erwartende Verteilung der zusätzlichen Verkehre der geplanten Bebauung und zukünftige Verkehrsbelastung an dem zu untersuchenden Straßenabschnitt wurde abgeleitet. Darüber hinaus wurde der ungünstigste Fall angenommen, dass der gesamte zusätzliche planbedingte Verkehr über die Stichstraße Hasenweg geführt wird, eine untergeordnete Erschließung über die Straße Waldweg wurde nicht berücksichtigt. Die Methode zur Beurteilung des verkehrsplanerischen Sachverhaltes ist einschlägig, Anhaltspunkte das die</p>	<p>lungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt. Für die Zeit der Realisierung des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine zusätzliche Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 zu prüfen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Mit der vorliegenden Stellungnahme knüpfen wir hieran an und geben noch einmal folgendes zu bedenken:</p> <p>Die Kritik der Mitglieder unserer Mandantin entzündet sich ganz wesentlich an dem Umstand, dass die verkehrliche Erschließung des neuen Baugebietes in ihrer jetzigen Form zu erheblichen, letztlich unzumutbaren Belastungen derjenigen Eigentümer führt, die ihre Grundstücke im Bereich des Hasenweg haben. Der Übersicht halber haben wir den Bereich, um den es geht, in der nachstehenden Übersicht markiert:</p>	<p>Ermittlung und Prognose der Verkehrsbelastung fachwissenschaftlichen Anforderungen nicht genügt, sind nicht erkennbar.</p> <p>Gemäß der ermittelten zukünftigen Verkehrsbelastung infolge der geplanten Bebauung werden die Stichstraße Hasenweg rd. 608 PKW-E am Tag zusätzlich benutzen, in der Spitzenstunde liegt die Erhöhung bei rd. 19 PKW-E im Quell- und rd. 36 PKW-E im Zielverkehr, insgesamt am Nachmittag rd. 55 PKW-E pro Spitzenstunde zusätzlich.</p> <p>Die Stichstraße Hasenweg ist keine verkehrsrechtlich angeordnete „Spielstraße“, die Straße ist mit einer Gesamtbreite von 11,00 m im Trennprinzip ausgebaut, verkehrsrechtlich ist zulässige Höchstgeschwindigkeit Tempo-30 angeordnet. Die Straße ist demnach für die in der Bauleitplanung vorgesehene Funktion geeignet.</p> <p>Diese Straßenkategorie entspricht nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen der Straßenkategorie Wohnstraße und „verkräftet“ eine Ver-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

<p data-bbox="232 499 566 520">Ausschnitt Bereich Lage „Am Dorf - Hasenweg“</p>  <p data-bbox="685 1118 707 1145">1.</p> <p data-bbox="203 1182 1189 1378">Die Erschließung des Baugebietes soll ausschließlich in nördlicher Richtung über den Hasenweg erfolgen und zwar mit der Begründung, dass diese Straße bereits in dem Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ hierzu vorgesehen und entsprechend ausgebaut worden sei. Über den Hasenweg, der in den Kreisverkehr Katzemer Straße/Pescher Straße mündet, sei somit eine ausreichende Anbindung an das überörtliche Netz gesichert; die innere Er-</p>	<p data-bbox="1218 491 1731 959">kehrbelastung von bis zu 400 Kfz pro Stunde. Die Gesamtbelastung Verkehrsbelastung von rd. 68 PKW-E pro Stunde liegt deutlich unterhalb des vorgenannten Wertes. Die Stichstraße Hasenweg besitzt mit einer zukünftigen Belastung einschließlich geplanter Bebauung von 68 PKW-E in der Spitzenstunde eine geringere Belastung als ein Wohnweg n. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, der bei einer Ausbaubreite von 4,5m eine Belastung von rd. 150 Kfz pro Stunde aufweisen darf.</p> <p data-bbox="1218 967 1731 1393">Die Höhe der Zusatzbelastung als auch der Gesamtbelastung im Straßenquerschnitt, die für beide Fahrrichtungen einschließlich geplanter Bebauung in Zukunft bei rd. 68 PKW-E in der Spitzenstunde liegt, ist als gering einzustufen. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurde untersucht, demnach ist ein reibungsloser Verkehrsablauf zu unterstellen. Sowohl Über den als Kreisverkehrsplatz ausgebauten Knotenpunkt Pescher Straße / Katzemer Straße / Hasenweg sowie Kno-</p>	
---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>schließung des Baugebietes soll durch mehrere Stichstraßen erfolgen.</p> <p>Nach den bisherigen Mitteilungen legt die Verwaltung hierbei – ohne dass dies aus der Planvorlage sicher erkennbar wird – ein Verkehrsaufkommen im neuen Baugebiet von 450 Fahrzeugbewegungen täglich zu Grunde.</p> <p>Wir halten das für eine ausgesprochen moderate Annahme. Es ist mit einem dauerhaft hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen, zumal während der Bauzeit. Besonders misslich erscheint der Umstand, dass die GEE den Eigentümern der Grundstücke im Bereich Hasenweg den Erwerb seinerzeit ausdrücklich mit dem Argument schmackhaft gemacht hatte, es handele sich um eine ruhige Wohnlage, die für junge Familien geradezu ideal sei. Wenn die Stadt ihre jetzigen Planungen verwirklichen wollten, bleibt von dem Versprechen der GEE nichts mehr übrig.</p> <p style="text-align: center;">2.</p> <p>Die Belastung für die Anwohner des Hasenweg ist unzumutbar. Der südwestliche Abschnitt des Hasenweg ist als Stichstraße ausgebaut mit der verkehrsrechtlichen Anordnung einer Spielstraße. Schon das zeigt, dass die Straße – nicht von ihrer Ausbaubreite, sondern von ihrer Gestaltung insgesamt – nicht als alleinige Zufahrtstraße für ein derart großes Baugebiet dienen kann. Vom Kreisverkehr Katzemer Straße/Hasenweg kommend, stellt der vordere Abschnitt des Hasenweg, der die Zuwegung bilden soll, ein Nadelöhr dar. Für Anwohner und Verkehrsteilnehmer wird ein erhebliches Gefahrenpotential eröffnet. Dabei treten in dem Bereich schon jetzt genügend Probleme auf, denn viele Verkehrsteilnehmer beachten den Einfahrtbereich</p>	<p>tenpunkt Hasenweg / Stichstraße Hasenweg ist ein reibungsloser Verkehrsablauf mit Qualitätsstufe A bzw. A/B zu erwarten.</p> <p>In der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurden die aktualisierten Verkehrsdaten ergänzend betrachtet, die Auswirkungen durch den Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes auf öffentlichen Straßen sind aus schalltechnischer Sicht weiterhin nicht beurteilungsrelevant.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Planung unzumutbare Belastungen der Eigentümer im Bereich des Hasenweg nicht zu erwarten sind.</p> <p>Auch ein „erhebliches Gefahrenpotential“ und Verkehrsprobleme im Bereich Stichstraße Hasenweg sind nicht ersichtlich. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist ersichtlich, dass für die Planung eine Verkehrssituation vorauszusehen ist, die üblicherweise in einem Allgemeinen Wohngebiet zu erwarten ist, die betrifft sowohl die Verkehrsbelastungen als</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>in den Hasenweg wegen der unübersichtlichen Lage nicht hinreichend. Bei den hier anzustellenden Überlegungen ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass das Verkehrsaufkommen aus der Ortsmitte in Richtung Kreisverkehr zu den Spitzenzeiten sehr hoch ist, weshalb es dann zu noch mehr Begegnungsverkehr im Bereich vor der Abbiegung in den Seitenteil des Hasenweg kommen wird. Dass sich Verkehr zurückstaut, ist keinesfalls ausgeschlossen.</p> <p>Im Bereich wohnen viele Eltern mit kleinen und kleinsten Kindern. Schon jetzt gibt es insgesamt 10 Kinder im Vorschulalter, was wie gesagt niemanden verwundern sollte, denn die Grundstücke wurde mit dem Argument „familienfreundliche Lage“ von der GEE beworben und verkauft. Die Eltern haben schlichtweg Angst vor einer exorbitant zunehmenden Verkehrsbelastung und der damit verbundenen Gefährdung ihrer Kinder. Der PKW-Verkehr ist schon belastend genug, wenn aber der Bauverkehr für 60 bis 70 Grundstücke hinzukommt, ist die Situation schlicht unzumutbar.</p> <p style="text-align: center;">3.</p> <p>Wie bereits mündlich vorgetragen, ist die Entlastung des Hasenweg als Zufahrtstraße daher zwingend geboten. Es bestehen mehrere Möglichkeiten, wie dies geschehen könnte. Allen ist gemein, dass der Hasenweg selbstverständlich zur Erschließung eingebunden bleibt, aber spürbar entlastet wird.</p> <p>Die von mir vertretene Interessengemeinschaft Hasenweg betreibt keine Sankt-Florians-Politik, das heißt sie verlagert nicht einfach die hier ange-</p>	<p>auch Verkehrssicherheitsbelange. Eine Änderung der mit dem Bebauungsplan geplanten Verkehrserschließung ist demzufolge aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht erforderlich. Die für die Realisierung des Bebauungsplanes einzurichtenden Baustellen und damit verbundenen Baustellenverkehre unterliegen eigenen gesetzlichen Vorschriften bzw. behördlichen Maßnahmen. Zur Minderung von Belastungen während der Realisierung des Bebauungsplanes kann unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine weitere Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 geprüft werden.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sprochenen Probleme in Richtung anderer Beteiligter. Es geht nicht um Verhinderung, sondern um konstruktiven Dialog. Um den Beteiligten aus Verwaltung und Politik die Ernsthaftigkeit ihres Anliegens zu verdeutlichen, haben die Anlieger sich gerade nicht nur Gedanken darüber gemacht, was aus ihrer Sicht nicht geht, sondern sie unterbreiten nachstehend Vorschläge, wie es besser gehen könnte. Dazu reichen wir anliegende Übersicht „<i>Änderungen zum Städtebaulichen Entwurf Stand April 2016</i>“ zu den Akten, die eine aus unserer Sicht sinnvolle Alternative zu dem bislang vorliegenden Konzept darstellt.</p> <p>Das Konzept besteht in verschiedener Hinsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt zwei Grundstücke weniger als nach der aktuellen Planung, doch bringt das sogar Vorteile. Zum einen bleibt die zu vermarktende Fläche unter dem Strich gleich groß, das heißt, der Stadt Erkelenz – respektive der GEE – entsteht kein finanzieller Nachteil. Zum anderen konnten einige der im nördlichen Teil des Plangebietes gelegenen Grundstücke durch die Umplanung größer und damit attraktiver zugeschnitten werden. • Die zentrale Erschließung innerhalb des neuen Gebietes geschieht weiterhin durch eine Querstraße (W/O-Achse) und jeweils davon in nördlicher Richtung abgehende kleinere Seitenstraßen. Der Hasenweg ist als Erschließung weiter vorhanden, auch bleibt die Verbindung zum Waldweg bestehen. Neu ist eine nach Osten gehende Verbindung in den Kirchweg, so dass der Bereich auch von dort für Verkehr aus der Ortsmitte angeschlossen ist. In diesem Bereich 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>konnten nun auch einige Besucherparkplätze angeordnet werden, die vorher gänzlich fehlten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die entscheidende Änderung gegenüber der bisherigen Planung besteht darin, dass es im westlichen Teil des Plangebietes nun <u>eine Einmündung von der bzw. in die K 33</u> als primäre Erschließung des Plangebietes gibt. <p>Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie eine Anbindung der Erschließungsstraße an die K 33 gehen könnte. Dabei muss man sich vor allen Dingen vergegenwärtigen, dass die Umsetzung des Baugebietes dazu führt, dass die „geschlossene Ortschaft“ Kückhoven im verkehrsrechtlichen Sinne weiter südlich beginnt und demzufolge auch das Ortschild (Zeichen 310) weiter südlich aufgestellt werden kann. Damit könnte zugleich eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfolgen, um den aus Richtung Katzem kommenden Verkehr „herunter zu bremsen“. Auch hierzu bestehen verschiedene Möglichkeiten, die im Gebiet der Stadt Erkelenz durchaus erprobt sind.</p> <p>Sowohl das Straßen- wie auch das Straßenverkehrsrecht sehen eine Verlegung des Ortseinganges (Beginn der geschlossenen Ortschaft) vor, was durch Umsetzung des Ortsschildes dokumentiert würde. Gemäß § 5 Abs. 4 FStrG ist eine geschlossene Ortslage derjenige Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Nach</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>einer Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes vom 04.06.2010 (3 A 295/08) kommt es für die Bejahung einer geschlossenen Ortschaft auch im Straßenverkehrsrecht auf eine Verknüpfung mit dem innerörtlichen Verkehr an; es sollen letztlich die aus dem FStrG bekannten Abgrenzungskriterien herangezogen werden können. Die neue Bebauung würde als in jeder Hinsicht dazu führen, dass sich die Ortschaft Kückhoven nach Süden erweitert und dort auch im rechtlichen Sinne beginnt.</p> <p>Das wiederum führt dazu, dass die Erschließungsstraße genauso an die K 33 – bzw. dann erweiterte Katzemer Straßen – angeschlossen werden könnte, wie dies etwa im Bereich des zuletzt erschlossenen Baugebiet „Am Dorf“ geschehen ist. Dort wurde – ausgehend von der Katzemer Straße – eine u-förmig verlaufende Straße durch das Baugebiet geführt, so dass diese Straße gleich an zwei Punkten auf die Katzemer Straße trifft. Zur Verdeutlichung fügen wir einen Ausschnitt aus dem damaligen Bebauungsplan hier bei. Dort, wo die – als Spielstraße festgesetzte – Anwohnerstraße auf die bevorrechtigte Katzemer Straße trifft, ist der Bordstein abgesenkt und der Ein-/Ausfahrtbereich optisch hervorgehoben. Dieselbe Lösung wurde für den Ortsteil „Pesch-Neu“ gefunden. Dieser liegt fast auf gleicher Höhe wie das Baufeld „Am Dorf“, allerdings auf der gegenüberliegenden Seite und wird ebenfalls über eine von der Katzemer Straße abgehende Anwohnerstraße erschlossen. Hier wie dort hat es nach Kenntnis des Unterzeichners bislang keinerlei Probleme oder gar Unfälle gegeben. Die Ein- und Ausfahrtbereiche sind gut sichtbar und werden sowohl von den ein-/ausfahrenden Fahrzeugen wie</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>auch von dem bevorrechtigten Verkehr auf der Katzemer Straße akzeptiert und beachtet. Zur Veranschaulichung der Situation verweisen wir auf die nachfolgenden Fotos (Stand Juli 2016).</p> <p>Einmündung Nr. 1 von Katzemer Straße in die Anwohnerstraße Baugebiet Am Dorf:</p> 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Einmündung Nr. 2 von Katzemer Straße in die Anwohnerstraße Baugebiet Am Dorf:



Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Einmündung von Katzemer Straße in die Anwohnerstraße Ortsteil „Pesch Neu“:



Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p data-bbox="331 627 723 647">Katzemer Straße Blickrichtung Kreisverkehr</p> 		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Ausschnitt Bebauungsplan „Am Dorf“:</p>  <p>Einmündung Nr. 2</p> <p>Einmündung Nr. 1</p> <p>Einmündung OT Pesch Neu</p> <p>Es gibt kein vernünftiges Argument, das dagegen spricht, diese Lösung auch für das neue Baufeld „Hinter Klüschgarten“ zu wählen.</p>		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Befürchtung, wonach der Verkehr von der Kreisstraße nicht vor dem Beginn der Ortschaft „ausgebremst“ werden könnte, verfängt jedenfalls nicht, da sich der Ortseingang wie oben aufgezeigt – nach Süden verschiebt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festzuhalten bleibt mithin: <p>Von seiner Struktur her wäre das Baugebiet in der hier vorgeschlagenen Variante besser und gleichmäßiger erschlossen, und zwar sowohl im Innern als auch von außen. Das Verkehrsaufkommen würde sich gleichmäßiger und verträglicher verteilen, es fände sich Platz für Besucher und theoretisch böte die Einmündung von der K 33 sogar die Möglichkeit, das Baugebiet im Bedarfsfalle noch weiter nach Süden zu entwickeln.</p> <p style="text-align: center;">4.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Anbindung und Erschließung dauerhaft über die K 33/verlängerte Katzemer Straße gelingen kann. Die Kosten dürften sich in einer überschaubaren Größenordnung bewegen und sind im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme sehr angemessen.</p> <p>Selbst wenn zu Beginn der Arbeiten im neuen Baugebiet diese Erschließung/Anbindung noch nicht fertig ausgebaut worden sein sollte, müsste in jedem Fall – und sei es mittels einer provisorischen Lösung – eine Entlastung des Hasenweg erfolgen, denn der Bauverkehr für bis zu 70 Grundstücke kann schlechterdings nicht über den Hasenweg geführt werden.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Unterzeichner kann aus eigener Anschauung über das (Bau-) Verkehrsaufkommen weit kleinerer Baumaßnahmen berichten. Die Handwerker gehen größtenteils rücksichtslos zu Werke, jeder sucht sich den seiner Meinung nach angemessenen Weg und Parkplatz. Wenn „schweres Gerät“, etwa für die Tiefbau- oder Gartenarbeiten, benötigt wird, kommt es mitunter zu tumultartigen Szenen, weil dann gar keine Stellplätze mehr vorhanden sind und Handwerker, Bauherrn, Architekten und Besucher froh sein können, ihre Baustelle überhaupt noch zu erreichen. Gerade im vorliegenden Falle, in dem der gesamte Bauverkehr über das Nadelöhr Hasenweg abgewickelt werden soll, wird es zu Rückstauungen und Engpässen kommen. Dass zugleich mit ganzjähriger Verschmutzung, der Gefahr von Beschädigungen und einem unzumutbaren Lärmaufkommen in dem Straßenabschnitt gerechnet werden muss, kommt noch hinzu.</p> <p>Wir bitten darum, die vorstehenden Einwendungen ernsthaft zu bedenken und am besten noch vor Einleitung des förmlichen Planaufstellungsverfahrens in die Planung einfließen zu lassen. Sollte die Verwaltung indes an ihrer Planung festhalten, kündigen wir bereits jetzt vorsorglich an, alle Einwendungen auch im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorzubringen, damit die Mitglieder unserer Mandantin sich nicht die Präklusionswirkung des § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit den daran anknüpfenden Rechtsfolgen vorhalten lassen müssen.</p> <p>Für eine gemeinsame Erörterung der hiesigen Vorstellung – auch außerhalb der förmlichen Abschnitte des BauGB – steht Ihnen der Unterzeichner selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir bitten höflich um Weiterleitung der vorliegenden Eingabe an die im Rat der Stadt Erkelenz vertretenen Fraktionen.		
2	XXX E-Mail vom 16.08.2017		
	<p>Fristgerecht beziehe ich für die Interessengemeinschaft, Kückhoven Kiefernweg, als angrenzende Nachbarschaft, Stellung zum offengelegten Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 "Hinter Klüschgarten in Erkelenz Kückhoven" .</p> <p>Am 8.7.16 wurde dem Planungsamt der Stadt Erkelenz bereits eine schriftliche Stellungnahme mit einer detaillierten Städtebaulichen Planungsgrundlage überreicht. (siehe Anlage zu dieser Mail)</p> <p>In dieser Stellungnahme beziehe ich mich ausschließlich auf die Belange der lt. B-Plan vorgesehenen Bebauung zu den Nachbargrundstücken des Kiefernweges.</p> <p>(Die anderweitigen Stellungnahmen von der Interessengemeinschaft Hasenweg, sind auch in meinem Plankonzept dargestellt. Diese werden, unabhängig hiervon, gesondert von dieser Interessengemeinschaft vertreten.)</p> <p>In meinem damaligen Planentwurf waren die Belange der Kiefernweg Nachbarschaft, zu dieser zuvor benannten Bebauunggelinde gesagt.... recht bescheiden.</p> <p>Aber leider wurden diese bescheidenen, aber aus nachbarschaftlicher Sicht markanten Vorstellungen, bei der Aufstellung des jetzigen B-Planes nicht</p>	<p>Eine Verbindung zwischen dem nördlich und östlich bestehendem Wohngebiet und dem Plangebiet wird durch einen Anschluss an den Waldweg / Kiefernweg, Fahr- und Fussweg sowie Kirchweg, Fussweg hergestellt. An den südlichen Grundstücksgrenzen des Kiefernweges verläuft parallel eine öffentliche Grünfläche mit einem integrierten Fussweg, dieser ist auch über die oben angeführten Verbindungen erreichbar und nutzbar. Weitere Anbindungen an das nördliche Wohngebiet sind nur mit Eingriffen in bestehende Grundstückssituationen herstellbar. Der geplante Fussweg ist von allen Grundstücken sowie der öffentlichen Grünfläche aus einsehbar, „Angriffe“ zu den Grundstücken Kiefernweg sind mit Bauleitplanung nicht verbunden.</p>	<p>Den Anregungen der Stellungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>berücksichtigt.</p> <p>Die Nachbarschaft Kiefernweg versteht nicht, warum man das neue Wohngebiet so betont von der Nachbarschaft Kiefernweg, abgrenzt</p> <p>Der geplante Schleichweg zwischen den Grundstücken des Kiefernweges und der Neubebauung ist zwar sinnvoll, aber warum wird dieser Weg so extrem zu den beiden nördlich gelegenen Wendehämmern abgegrenzt?</p> <p>Nur durch die Schluchten zwischen Garagen gibt es eine Anbindung an das neue Wohngebiet. Bei der Anbindung an den Waldweg hat man es richtig gemacht.</p> <p>Der somit stark abgeschottete und uneinsichtige Fußweg verleitet regelrecht zu ungebetenen Angriffen zu den Grundstücken der Kiefernweg Anwohner.</p> <p>Wenn man schon einen solchen Fußweg plant, warum ist dieser denn nicht offener an das neue Wohngebiet angeschlossen ?</p> <p>In meinem damaligen Planentwurf waren die Wendehämmer nur um ein Grundstück näher zu den Kiefernweg Grundstücken geplant.</p> <p>Dadurch ergibt sich zum einen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein besserer kommunikativer Anschluss zu den Quartiersplätzen (Wendehämmer) im neuen Wohngebiet, 	<p>Eine gegenüber ursprünglicher Planfassung in ihrer Breite reduzierte Bebauung an den Wendeanlagen und Minderung möglicher Bebauung im nördlichen Bereich des Plangebietes ist durch eine Reduzierung der überbaubaren Grundstücksflächen gewährleistet. Unter Wahrung ausreichender Bebaubarkeit möglicher Wohnbaugrundstücke ist die Gesamtlänge der überbaubaren Grundstücksflächen an der nördlichen Plangebietsgrenze zwischen Kirchweg und mittiger öffentlicher Grünfläche von rd. 48 m auf rd. 28 m reduziert. Die Grundstücke Kiefernweg grenzen gartenseitig an Grundstücke der geplanten Bebauungen, öffentlichen Grünflächen und Fusswegen, eine Abtrennung mit der Schaffung öffentlicher Flächen ist nicht ersichtlich.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>- und zum anderen die offene Verknüpfung der Trennungs-Schleichwege, zwischen bestehender Nachbarschaft und dem neuen Baugebiet .</p> <p>Hinzu kommt noch, dass sich das neue Wohngebiet auf Grund der nördlichen Verlagerung der Wendehämmer, mehr zur bestehenden Nachbarschaft Kiefernweg öffnet und ein optimaler nachbarschaftlicher Anschluss zu den Stichstraßen-Anwohnern gegeben ist.</p> <p>Auf Grund der jetzigen B-Planung fühlt sich die Nachbarschaft Kiefernweg, durch die zwischen Wendehämmer und Kiefernweg Grundstücke geplanten Häuser und Garagen, regelrecht abgetrennt.</p> <p>Warum wird die Kiefernweg Nachbarschaft so markant vom neuen Wohngebiet abgeschottet ?</p> <p>Die wichtigsten Grundgedanken einer Städtebaulichen Wohngebietserweiterung innerhalb eines Dorfes, werden bei dieser Aufstellung des B-Planes nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinzu kommt noch, dass sich diese Grundgedanken mit den Vorstellungen der bestehenden Nachbarschaft Kiefernweg decken.</p> <p>Städtebaulich kann man durch feinfühlig... Berücksichtigungen und Planungen... Nachbarschaften wunderbar miteinander verbinden.</p> <p>Sowohl den Planern als auch den Politikern sollte daran gelegen sein, dass derartige Verknüpfungen unbedingt bei einer Neuaufstellung eines B-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Planes, Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Politiker, als Vertreter der Bürger sollten die Interessen bestehender Nachbarschaften vorrangig beachten, denn diese Bürger sind deren bisherige Wähler.</p> <p>Es kann nicht angehen, dass ausschließlich Planungsideen in Koalitionszwänge übergehen.</p> <p>Das Leben der Menschen vor Ort muss Berücksichtigung finden.</p> <p>Es darf nicht bestimmt werden durch politische Machtzwänge.</p> <p>In erster Linie sind dafür die politischen Vertreter der Kückhovener Bürger verantwortlich und natürlich die Planer der Verwaltung !!!</p> <p>Für die Nachbarschaft Kiefernweg beantrage ich, dass meine eingereichten Planungsideen bzgl. der Fußweganbindungen und der Verlegung der Wendehämmer in nördliche Richtung, Berücksichtigung finden (siehe anhängende Planung).</p> <p>Für diese geringen Planänderungen darf und kann es keine Abwägungsgrundlagen geben. Vorausgesetzt es liegen kein Planungsstarrsinn und kein Koalitionszwang vor.</p> <p>Gerne bin ich zu einem klärenden Gespräch mit Planern und Politikern bereit. Meine bisherigen Gesprächs- und Erläuterungs-Angebote blieben bisher unberücksichtigt.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

			
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	XXX Scheiben vom 18.08.2017		
	<p>Im Bezug auf die Offenlegung des Bebauungsplanes möchte ich folgende Anregungen geben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird eine GRZ von 0,3 ausgewiesen. Eine solche Festsetzung ist m.E. nicht zeitgemäß. Seit Jahren werden die Grundstücksgrößen aufgrund der steigenden Preise ständig kleiner, zudem ist auf die GRZ 1 gemäß geltender BauNVO z.B. die Terrassenfläche mit anzurechnen. Durch diese Festsetzung werden die Bebaubarkeit der Grundstücke sowie die Gartengestaltung (Terrassenbereich) massiv eingeschränkt, daher halte ich eine GRZ von 0,4 für angemessen. Der ausgewiesene Grünflächenanteil sollte einer zu dichten Bebauung genügend entgegenwirken. 2. Die Dachüberstände im Traufbereich sollten nicht mindestens 1,00 m sondern maximal 1,00 m betragen. 3. Die Traufhöhenbeschränkung auf 4,50 m ist seit Jahren gängige Praxis. Hier wird den erhöhten Anforderungen der Energieeinsparverordnung nicht Rechnung getragen. Aufgrund mehrfach verschärfter Anforderungen ist der Dämmstandard im Dachbereich erheblich gestiegen, die Konstruktionsdicke eines Steildachaufbau beträgt heute nicht selten bis zu 40 cm (UK Sparren bis OK Dachhaut) und mehr. Zudem sind Dämmmaßnahmen gegen das Erdreich ebenfalls 	<p>In den Baugebieten der Ortsrandlage soll eine leicht reduzierte Dichte erzielt werden. Dementsprechend werden die Festsetzungen zum Maß der Nutzung in den Baugebieten mit einer Grundflächenzahl (GRZ) max. 0,3, Geschossflächenzahl (GFZ) max. 0,5, Traufhöhe max. 4,5m und Gebäudehöhe max. 9,5m getroffen. Mit der festgesetzten GRZ von 0,3 n. § 19 BauNVO als Höchstmaß werden einerseits ausreichende Grundflächen je Grundstücksfläche ermöglicht, andererseits wird dem Integritätsinteresse von Natur- und Landschaft, einer möglichst naturschonenden Ausgestaltung des Eingriffes, einer „eingriffsminimierenden“ Vermeidungsmaßnahme Rechnung getragen. Nach der „Bodenschutzklausel“ sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Inan-</p>	<p>Den Anregungen zur Änderung der Festsetzung der Grundflächenzahl und Traufhöhe wird nicht gefolgt. In der Festsetzung II. 1.4 Dachüberstände ist die Festsetzung „mindestens“ durch „maximal“ zu ersetzen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>in den letzten Jahren in erheblichem Maß gestiegen. Hieraus resultiert die Erhöhung der Rohbauhöhe des Erdgeschosses. Es ist m.E. dringend an der Zeit diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Traufhöhenbeschränkung entsprechend auf mindestens 4,75 m anzupassen.</p> <p>4. Ich vermisse Grundstücke für Reihen- und Doppelhäuser, die gerne von im Stadtgebiet ansässigen und Gewerbesteuer zahlenden Bauträgern erworben werden, um hier auch für sozial schwächere Bauinteressenten preiswertere Doppelhaushälften und Reihenhäuser zu errichten (dies Anmerkung ist nicht auf den Bebauungsplan Kückhoven beschränkt).</p> <p>Es würde mich freuen, wenn meine Anregungen aufgenommen werden.</p>	<p>spruchnahme von Flächen nach einer Innenentwicklung, Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung ist in ihren nachteiligen Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich durchzuführen.</p> <p>Für Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50% überschritten werden, die maximal zulässige GRZ beträgt hiernach 0,45. Im Einzelfall kann bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens oder wenn die Einhaltung zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde, von der Einhaltung der Grenzen abgesehen werden. Seitens der Bauaufsichtsbehörde können Überschreitungen von geringfügigen Ausmaß zu gelassen werden.</p> <p>Durch Trauf- und Firsthöhe wird die zulässige Kubatur einer Bebauung und damit das Maß der Nutzung begrenzt. Die Traufhöhen von Gebäuden prägen den Straßenraum in besonderer Weise</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>in seiner räumlichen Wirkung, die städtebauliche Struktur wird hierdurch sichtbar. Mit festgesetzter Traufhöhe soll eine eindeutig ablesbare, durchlaufend gestaltete harmonische Straßeneinfassung erzielt werden, größere Versprünge in der Höhe, ungeordnete, stark abweichende Gebäudehöhen sollen vermieden werden. Auf die Festsetzung einer Geschoszahl wird verzichtet, ein möglicher Dachausbau über mehrere Ebenen wird nicht reglementiert. Zusammen mit den Höhenfestsetzungen besteht ein ausreichender Spielraum für eine Bebauung mit Gebäuden ohne Dachausbau und Gebäuden mit Dachausbau.</p> <p>Im Plangebiet sind gemäß der festgesetzten Bauweise sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig.</p> <p>Die mit Wirksamwerden der Anhebung der energetischen Anforderungen an Neubauten in der Energieeinsparverordnung (EnEV) betreffen u. a. die Mindestwärmedämmung der Gebäudehülle. Die Festsetzung der Traufhöhe baulicher Anlagen, die Differenz</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>zwischen der Höhe des Bezugspunktes und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut, steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Anforderungen der Energieeinsparverordnung. Die energetischen Anforderungen sind auch ohne Anhebung der Traufhöhen in der Kubatur von Gebäuden zu erreichen.</p> <p>Die festgesetzte Traufhöhe von 4,5m und Firsthöhe von 9,5m sind als maximale Höhen festgesetzt, dies eröffnet genügend Spielraum für eine individuelle Gestaltung der Gebäudehöhe, der Dachneigung und der Nutzung des Dachraumes. Zulässig sind hiermit sowohl Gebäude mit flacher geneigtem Dach ohne ausgebauten Dachraum als auch Gebäude mit ausgebauten Dachraum ohne Einschränkung durch die Geschosszahl.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt unter Punkt II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Dachüberstände geneigter Dächer von mindestens 1,0m fest. Die mit einem offensichtlichen Schreibfehler</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		getroffene Festsetzung unter Punkt II. 1.4 ist zu korrigieren, die Festsetzung „mindestens“ ist durch die Festsetzung „maximal“ zu ersetzen.	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom: 13.07.2016		
	<p>Es bleibt festzuhalten, dass die Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf Regionalplanungsebene und im Rahmen des Flächennutzungsplans getroffen worden sind.</p> <p>Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen haben wir zur Kenntnis genommen, dass diese im Plangebiet vorgenommen werden sollen und der entstehende Kompensationsüberschuss dem Ökokonto der Stadt Erkelenz gutgeschrieben werden soll. Damit wird landwirtschaftliche Fläche über Gebühr für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen, was u.E. § 15 Abs. 3 BNatSchG widerspricht. Es ist ein Beispiel dafür, dass Ökokonten nicht per se zur Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen am ASB Erkelenz-Kückhoven besteht keine Alternative, der Standort ist auch gemäß den Zielen der Raumordnung gezielt zu entwickeln. Auf agrarstrukturelle Belange wird Rücksicht genommen. Die für eine wohnbauliche Nutzung aufgrund immissionsrechtlicher Situation nicht nutzbaren Ausgleichsflächen im Plangebiet, sind auch für eine nachhaltige landwirtschaftliche</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Nutzung aufgrund der Lage und Flächengröße nur eingeschränkt geeignet. Für die Ausgleichsflächen am westlichen Plangebietsrand ist eine mit den Entwicklungszielen vereinbare landwirtschaftliche Nutzung beabsichtigt.	
2	Träger: NEW Netz GmbH, Postfach 11 04, 52501 Geilenkirchen Schreiben vom: 16.06.16		
	<p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns einen Standort für eine Trafostation auszuweisen. Diesen haben wir Ihnen im Anhang markiert. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte ca. 3 m x 6 m betragen. Beim Stationsstandort ist es wichtig, dass sich dieser nicht unterhalb von Baumkronen befindet. Die mittelspannungsseitige Versorgung erfolgt vom Hasenweg.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, uns an den weiteren Planungsgesprächen frühzeitig zu beteiligen und uns einen Ausführungstermin mitzuteilen.</p>	<p>Zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung wird eine Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB an dem vorgeschlagenen Standort am westlichen Rand der Verkehrsfläche südlich der Straße Waldweg festgesetzt. Die hier bisher festgesetzte Grünfläche ist zurückzunehmen, es ist darauf zu achten das Baumkronen sich außerhalb von Stationsfläche und Versorgungstrasse befinden.</p> <p>Die NEW Netz GmbH wird an der weiteren Planung auch in der Ausfüh-</p>	<p>Der Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird mit Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen und Beteiligung in der weiteren Planung gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		rungsphase beteiligt.	
3	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg Schreiben vom: 07.07.2016</p>		
	<p>Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</p> <p>Aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde <p>des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Im Übrigen wird auf Nachfolgendes hingewiesen:</p>	<p>Für die Versickerung von Niederschlagswasser über die festgesetzte Versickerungsanlage wird bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur frühzeitigen Berücksichtigung des Lärmschutzes bei der Errichtung auch genehmigungsfreier Anlagen, kann wie von der Unteren Immissionsschutzbehörde angeregt, in den Bebauungsplan ein Hinweis auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI aufgenommen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt, eine wasserrechtliche Erlaubnis wird beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI ist in den Bebauungsplan aufzu-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Für die Versickerung von Niederschlagswasser über die geplante Versickerungsanlage ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kategorisierung nach Trennerlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Mai 2004 beizufügen. Auskünfte erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/136119.</p> <p>Untere Landschaftsbehörde</p> <p>Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Untere Landschaftsbehörde begrüßt die Festsetzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zum Artenschutz sowie die Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. Sie empfiehlt den Maßnahmen hinsichtlich Bepflanzung und Artenschutz vollumfänglich zu entsprechen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</p> <p>Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.</p> <hr/> <p>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde</p>		<p>nehmen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen werden:</p> <p>1. Geräuschemissionen</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>		
4	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 08.07.2016</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Bebauungsplanbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen</p>	<p>Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern und zu den Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus werden zur Kenntnis</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis zu der durch den Braunkohlentagebau beding-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bergwerksfeld „Rombach 8“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 19“ und „Union 20“.</p> <p>Eigentümer der Bergwerksfelder „Rombach 8“ und „Rombach 12“ ist die inzwischen insolvente Firma Concordia Bergbau AG.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 1.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 -1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.</p> <p>Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbe-</p>	<p>genommen. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. In den Bebauungsplan ist ein Hinweis bereits aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung und im Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlenbergbaus liegt.</p> <p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden an der Planung beteiligt.</p>	<p>ten Grundwasserbeeinflussung ist in den Bebauungsplan bereits aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt, empfehle ich Ihnen diesbezüglich und zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die bergbautreibende RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
5	<p>LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn Schreiben vom: 26.07.2016</p>		
	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen, aber ich bitte die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 ist in Kapitel 8. auf die archäologische Bedeutung des Plangebietes hingewiesen worden und dass das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Zuge der Abwägung prinzipiell eine Ausgrabung der bandkeramischen Siedlungsreste nicht ablehnt. In einem Schreiben vom 27.07.2015 wies Frau Ermert darauf hin, dass dies unter Anwendung des § 29 DSchG dann zu erfolgen hat.</p> <p>In Ihrem Umweltbericht und in den Hinweisen zum Bebauungsplan wird aber nur auf die § 15,16 DSchG NRW hingewiesen, was erfahrungsgemäß zu einer Zerstörung des Bodendenkmals führt, da in der Regel keine Mel-</p>	<p>Für das Plangebiet wurde in 2015 eine Prospektion zur systematischen Untersuchung und Ermittlung der Belange des Bodendenkmalschutzes mit Sondagen durch die LVR-Außenstelle Nideggen durchgeführt (NW 2015 / 0003).</p> <p>Im Abschlussbericht vom 11.06.2015 wird das Untersuchungsergebnis der Prospektion wie folgt zusammengefasst:</p> <p>„Aus dem Plangebiet waren, abgesehen von einer einzelnen mittelalterli-</p>	<p>Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Die Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von archäologischen Funden und Dokumentation der Befunde erfolgt nach §§ 13,29 DSchG NW.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dungen von Bodendenkmälern erfolgen.</p> <p>Ich bitte Sie den Bebauungsplan dementsprechend zu ändern, dass eine Ausgrabung der bandkeramischen Siedlung sichergestellt wird. Falls dies nicht mehr möglich ist, ist eine Eintragung der bandkeramischen Siedlung erforderlich, da die bisherigen Ergebnisse bereits die Kriterien eines Bodendenkmals erfüllen.</p>	<p>chen Scherbe, bisher keine Funde bekannt, die auf archäologische Fundplätze hätten schließen lassen. Durch die Sachverhaltsermittlung der Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland konnte gezeigt werden, dass in der östlichen Hälfte und in der Mitte – von einem Kolluvium überdeckt – mit einem bisher nicht bekannten linearbandkeramischen Siedlungsplatz gerechnet werden muss.</p> <p>Römische Flurgräben und Gruben ganz im Nordwesten des Plangebietes sprechen dafür, dass sich der Randbereich eines römischen Siedlungsplatzes, vermutlich einer Villa rustica, von Nordwesten in das Plangebiet erstreckt.</p> <p>Schützengräben des Zweiten Weltkriegs wurden in der Mitte und der westlichen Hälfte des Plangebietes erfasst. Weitere Befunde des 19./20. Jahrhunderts in den Schnitten Stelle 9 und 10 scheinen sich am bestehenden</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Straßenverlauf der K33 zu orientierten. Möglicherweise geben Archivunterlagen hierzu weitere Informationen. Hier wurde auch der Ausschnitt einer wohl in das 19. Jahrhundert zu datierenden Mergelgrube erfasst.“</p> <p>Die archäologische Bewertung des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege vom 21.07.2015 kommt zu folgenden Ergebnis:</p> <p>„Innerhalb der insgesamt 25x7 m großen Sondagen wurden insgesamt 69 Befunde von der Jungsteinzeit bis in die jüngste Vergangenheit aufgedeckt.</p> <p>Insgesamt 35 vorgeschichtliche (Jungsteinzeit und Metallzeit) Gruben und Pfostengruben, die vorwiegend im Osten des Plangebietes gefunden wurden, lassen auf Siedlungen dieser Zeitstellungen schließen. 7 Gruben und Gräben datieren in die römische Zeit. Aufgrund des kleinen Ausschnitts der Sondagen können bislang keine klaren Aussagen darüber gemacht</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>werden, um was für Siedlungsbefunde es sich hier gehandelt hat. Die Gräben könnten Hinweise auf römische Flurrelikte sein. Darüber hinaus wurden noch Schützengräben des II. Weltkrieges aufgedeckt.“</p> <p>Aufgrund der Untersuchungsergebnisse sind Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.</p> <p>In der Abwägung n. § 1Abs, 7 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. An der Erhaltung und Sicherung sowie sinnvollen Nutzung der Bodendenkmäler besteht ein öffentliches Interesse (§§ 7,8 11 DSchG NW). Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung des hiermit geplanten Wohngebietes ist zur Wohnraumversorgung und gezielten Entwicklung am Siedlungsschwerpunkt Kückhoven erforderlich. Die Flächenausdehnung vermuteter Bodendenk-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>mäler und Fundplätze umfasst einen erheblichen Anteil der geplanten Wohngebietsfläche, so dass eine sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhalt und Sicherung von Bodendenkmälern nicht möglich ist. Alternative Wohngebietsstandorte stehen für die Ortslage Kückhoven für eine aktuelle und mittelfristige Wohnraumversorgung nicht zur Verfügung. Dem belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird daher im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Dokumentation der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. §§ 13, 29 DSchG NW vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Die archäologischen Maßnahmen und weitere notwendige Untersuchungen der Flächen für bauliche und verkehrliche Nutzungen werden in Absprache mit den Denkmalbehörden und dem</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorgenommen. Ein Hinweis im Bebauungsplan zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von Funden und Dokumentation der Befunde gemäß §§ 13, 29 DSchG NW wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein Hinweis über die Meldepflicht und das Veränderungserbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß §§ 15,16 DSchG NW ist bereits auf der Planurkunde und in der Begründung vermerkt.</p>	
<p>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Träger während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p>			
1	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung 52523 Heinsberg Schreiben vom 03.08.2017</p>		
	<p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Aus den Gutachten geht hervor, dass die Festsetzungen zum Schutz von</p>	<p>Nach § 1a BauGB sind in der Abwägung auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft –</p>	<p>Der Stellungnahme zur Anrechnung des bilanzierten Überschusses auf dem Öko-Konto der Stadt Erkelenz wird</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Natur und Landschaft dazu führen, dass der Eingriff vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden könne und sogar ein Überschuss in Höhe von 8.410 ökologischen Wertpunkten verbleibe. Dieser Überschuss solle dem Ökokonto der Stadt Erkelenz angerechnet werden.</p> <p>Ein Ökokonto bezeichnet eine konkret geplante Fläche, auf der spezielle Maßnahmen für Natur und Landschaft umgesetzt werden, sodass die Flächen sowie deren Umgebung eine deutliche ökologische Aufwertung erfahren. Sie dienen zur Strukturanreicherung der Landschaft, als Rückzugsort für Tiere und Pflanzen sowie als verbindende Elemente in der Landschaft. Die Art der Maßnahme orientiert sich an der Beschaffenheit der Umgebung, vorhandenen Strukturen sowie Biotopverbänden.</p> <p>Im Plangebiet selbst gelegene Ausgleichsflächen mit einem bilanzierten Überschuss an ökologischen Wertpunkten, die im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zufällig entstehen, zählen sicher nicht dazu. Sie entsprechen nicht den oben genannten Anforderungen an ein Ökokonto. Die Obstwiese, die im B-Plan-Verfahren angelegt werden soll, liegt östlich einer Kreisstraße sowie südlich und östlich von (zukünftiger) Wohnbebauung. Sie ist demnach an drei Seiten von Störeinflüssen umgeben. Dazu zählen u.a. Straßenlärm, die Wohnbebauung selbst sowie streunende Haustiere. Von einem Rückzugsort für Tiere und Pflanzen kann hier sicher nicht die Rede sein. Die Obstwiese mag zwar dazu geeignet sein, das Plangebiet sowohl ökologisch als auch optisch für die Bewohner aufzuwerten. Sie genügt jedoch nicht den Anforderungen eines Ökokontos, über das weitere (Bau-) Maßnahmen kompensierbar wären.</p> <p>Der bilanzierte Überschuss kann daher nicht dem Ökokonto der Stadt Er-</p>	<p>Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz – zu berücksichtigen. Der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Das BauGB verlangt eine abwägungsgerechte planerische Lösung des sich aus den Eingriffen in Natur und Landschaft ergebenden Ausgleichserfordernisses. Besteht trotz hinreichender Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf den Eingriffsgrundstücken weiterer Ausgleichsbedarf, sind im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit zusätzliche auf einen Ausgleich abzielende Regelungen außerhalb der Eingriffsgrundstücke zu prüfen. Im Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ sind u. a. Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für gemeindliche Flächen zwischen der K33 und dem westlichen Baugebiet (ca. 6.200</p>	<p>nicht gefolgt. Die Stellungnahme der Brandschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	<p>kelenz angerechnet werden.</p> <p>Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und Amtes für Bauen und Wohnen (Immissionsschutz und Brandschutz) sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.</p> <p>Hiermit nehmen wir Stellung zum o.g. Bebauungsplan und machen Angaben über die Zufahrten, Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf sowie zur Gestaltung des 2. Rettungsweges für den Bebauungsplan.</p> <p>Brandschutzdienststelle</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <table data-bbox="336 1117 1075 1308"> <tr> <td>a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m.</td> </tr> </table> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächs-</p>	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m.	<p>m² Baumwiese/Obstwiese) konkret geplant und festgesetzt. Die Entwicklungsziele des Flächennutzungsplanes mit Darstellung einer Ortsrandeingrünung, die u. a. die Hochstammreihe zwischen Kückhoven und Katzem gestalterisch ergänzt (vgl. Festsetzung Landschaftsplan 5.1-60), werden hierbei berücksichtigt. Zwar befinden sich diese Maßnahmenflächen nicht unmittelbar in den im Flächennutzungsplan dargestellten „Suchräumen“ für Ausgleichsmaßnahmen (vgl. lokaler Biotopverbund), dennoch dienen sie der Strukturanreicherung der ausgeräumten Landschaft und erfüllen damit das Entwicklungsziel des Landschaftsplanes „Erhalt einer mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bzw. Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“. Die errechneten Öko-Punkte die über den durch die Planung verursachten Eingriff hinausgehen können für das Öko-Konto angerechnet werden.</p>	
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m.								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>ten Seite angeführten Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="215 794 1189 1366"> <thead> <tr> <th colspan="7">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th> </tr> <tr> <th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th></th> <th colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th>Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1</td> <td>> 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td>1,0 - 2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> <tr> <td>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher</td> <td>m³/h</td> <td>m³/h</td> <td></td> <td>m³/h</td> <td></td> <td>m³/h</td> </tr> </tbody> </table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung							Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	<p>Die Stellungnahme der Brandschutz-dienststelle bezieht sich auf allgemei-ne Anforderungen im Zuge der Pla-nung und Realisierung von Bauvorha-ben. In die Begründung des Bebau-ungsplanes werden entsprechende Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutz-behörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																																													
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																							
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																							
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																							
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																							
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h																																							

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Gefahr der Brandausbreitung				
klein	24	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszu-</p>		
--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>richten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.</p> <p>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvor-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	haben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/002/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.03.2018 Verfasser: Amt 63 Irmtrud Muckel-Jentgens
Federführend: Untere Denkmalbehörde	
Löschung der Eintragung in die Denkmalliste Nr. 16a, Bodendenkmal HS 104, Mittelalterliche Kirche Borschemich Nr. 126, Baudenkmal, Erkelenz-Grambusch, Rheinweg 29 Nr. 296, Baudenkmal, Erkelenz-Venrath, Kuckumer Straße 38	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
26.04.2018	Hauptausschuss

Tatbestand:

Das am 21.11.1994 unter der Nr. 16a in die Denkmalliste der Stadt Erkelenz eingetragene Bodendenkmal HS 104, Mittelalterliche Kirche Borschemich ist nicht mehr vorhanden, da dies durch den Braunkohletagebau abgebaggert wurde.

Aufgrund eines Eigentümerwechsels wurde bei einer Ortsbesichtigung des Baudenkmals Nr. 126, Rheinweg 29 festgestellt, dass das Baudenkmal in der Vergangenheit erheblich verändert wurde. Die verbliebene Restsubstanz, dokumentiert durch den beim Ortstermin angefertigten Vermerk im Vergleich zum durch Fotos dokumentierten Zustand bei der Inventarisierung, ist aus fachlicher Sicht zu gering, um einen Denkmalwert anhand der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes noch hinreichend zu begründen.

Das Baudenkmal Nr. 296, Kuckumer Straße 38 wurde aufgrund von Verwechslungen in die Denkmalliste eingetragen und weist keinen Denkmalwert auf.

Das Benehmen gemäß § 21 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes NRW zur Löschung dieser Objekte aus der Denkmalliste wurde hergestellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Es wird beschlossen, die folgenden Eintragungen aus der Denkmalliste zu löschen

Nr. 16a, Bodendenkmal HS 104, Mittelalterliche Kirche Borschemich,
Nr. 126, Baudenkmal Erkelenz-Grambusch, Rheinweg 29,
Nr. 296, Baudenkmal Erkelenz-Venrath, Kuckumer Straße 38.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/671/2018
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: nichtöffentlich/öffentlich AZ: Datum: 16.04.2018 Verfasser: Amt 10 Heike Arndt
Personeller Mehrbedarf im Bereich der Kindertagesstätten und daraus resultierende Anpassung des Stellenplanes 2018	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
25.04.2018	Personalausschuss
26.04.2018	Hauptausschuss
02.05.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Wie bereits in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.03.2018 mitgeteilt, ist der Bedarf an Betreuungsplätzen im Bereich der Kindertagesstätten stark gestiegen. Unter anderem ist es erforderlich, in der Kindertagesstätte „Gerderath“ eine zusätzliche Gruppe und in der Kindertagesstätte "Am Schulring" zwei weitere Gruppen einzurichten.

Der nach dem Kinderbildungsgesetz dafür erforderliche Personalschlüssel ist im bisherigen Stellenplan nicht abzubilden. Aufgrund der gestiegenen Anmeldezahlen ist somit eine Ausweitung des Stellenplanes erforderlich und ein neuer Stellenplan aufzustellen. Dieser beinhaltet neben neu einzurichtenden Stellen auch sonstige erforderliche Anpassungen im Bereich der Kindertagesstätten.

Die einzelnen Veränderungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Ebenso wurde der Entwurf des geänderten Stellenplans für das Haushaltsjahr 2018 als PDF-Datei in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Stellenplan für die Beamten, Tariflich Beschäftigten und Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit einschließlich der dazu erstellten Stellenübersichten mit den Anpassungen zum Stichtag 01.08.2018 werden hiermit für das Haushaltsjahr 2018 und als Anlage zum Haushaltsplan 2018 übernommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung des Stellenplanes beläuft sich der finanzielle Mehrbedarf für den Zeitraum 01.08. - 31.12.2018 voraussichtlich insgesamt auf ca. 180.000,00 €, wobei dieser sich auf verschiedene Produkte im Bereich der Kindertagesstätten verteilt.

Aufgrund von Personalbesetzungsproblemen konnten bislang nicht alle Stellen wie vorgesehen besetzt werden, so dass Einsparungen erzielt werden konnten. Stellenbesetzungsverfahren werden zunehmend problematisch, da häufig bei Ausschreibungen keine qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber gewonnen werden können und somit erst eine zeitversetzte Besetzung der Stelle möglich ist. Aufgrund der aktuellen Zahlen, hochgerechnet auf das Jahr 2018, ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass diese Einsparungen die Mehraufwendungen innerhalb der Produktkonten auffangen. Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist ein formeller Beschluss zur Änderung des Stellenplanes durch den Rat für die erforderlichen Neueinstellungen im Bereich der Kindertagesstätten zu fassen.

Anlagen:

1. Liste der Veränderungen Stellenplan 2018, Stand 01.08.2018
2. Stellenplan 2018, Anpassung zum Stand 01.08.2018

Veränderungen Stellenplan 2018 durch personellen Mehrbedarf im Bereich der Kitas
Stand 12.04.2018

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
Anzahl der Stellen im Stellenplan 2018										460,89			460,89	
2.50/51.03.12	Amt 50/51 KiTa Adolf- Kolping-Hof	S 8a		33,50	30,00	0,86	0,77	-0,09	0,00	-0,09			-0,09	Reduzierung der Stelle um 3,5 Stunden auf insgesamt 30 Wochenstunden wegen Buchungsverhalten der Eltern.
alt: 2.50/51.03.26 neu: 2.50/51.03.13 4	Amt 50/51 bisher: KiTa Bauxhof neu: KiTa Am Schulring	S 15								0,00	Änderung Produktsachkonto: bisher: 06 02 10 100 % für 19,5 Stunden 06 02 19 100 % für 19,5 Stunden neu: 06 02 19 100 % für 39 Stunden		0	Bislang Leitung der Einrichtungen KiTa Bauxhof und Am Schulring mit jeweils 19,5 Stunden. Nach Vergrößerung der KiTa und Einrichtung von zusätzlichen Gruppen erfolgt der Einsatz in Vollzeit ausschließlich als Leitung der KiTa "Am Schulring". Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Eingruppierung.
2.50/51.03.32	Amt 50/51 KiTa Bauxhof	S 8a		39,00	28,50	1,00	0,73	-0,27	0,00	-0,27			-0,27	Reduzierung der Stelle um 10,5 Stunden auf 28,5 Wochenstunden. 10 Stunden werden zu der Stelle 2.50/51.03.144 verschoben.
alt: 2.50/51.03.77 neu: 2.50/51.03.14 4	Amt 50/51 bisher: KiTa Oerather Mühlenfeld neu: KiTa Bauxhof	S 8a		10,00	20,00	0,26	0,51	0,25	0,00	0,25	Änderung Produktsachkonto: bisher: 06 02 13 100 % für 10 Stunden neu: 06 02 10 100 % für 20 Stunden		0,25	Stelle (10 Wochenstunden) war bislang unbesetzt und wurde mit einem Anteil von 7 Stunden zur vorläufigen Stellenplanführung einer Erzieherin verwendet. Stelle wird nun mit einem Anteil aus der Stelle 2.50/51.03.32 um 10 Stunden auf insgesamt 20 Wochenstunden aufgestockt. Auf dieser Stelle wird diese Erzieherin geführt.
2.50/51.03.14 5 -neu-	Amt 50/51 KiTa Gerderath			0,00	39,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	Zugang bei Produkt 06 02 05 EG S8a Stelle ist einzurichten		1	Neueinrichtung der Stelle 2.50/51.04.145 aufgrund der Vorgaben des Kibiz-Gesetzes in Sollzeit mit einer Wertigkeit nach S8a.

Veränderungen Stellenplan 2018 durch personellen Mehrbedarf im Bereich der Kitas
Stand 12.04.2018

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.50/51.03.14 6 -neu-	Amt 50/51 KiTa Gerderath			0,00	25,00	0,00	0,64	0,64	0,00	0,64	Zugang bei Produkt 06 02 05 EG S8a Stelle ist einzurichten		0,64	Neueinrichtung der Stelle 2.50/51.04.146 aufgrund der Vorgaben des Kibiz-Gesetzes mit 25 Wochenstunden und einer Wertigkeit nach S 8a.
2.50/51.03.62	Amt 50/51 KiTa Hagelkreuz	S 3		39,00	35,00	1,00	0,90	-0,10	0,00	-0,10			-0,1	Reduzierung der Stelle um 4 Stunden auf insgesamt 35 Wochenstunden.
2.50/51.03.65	Amt 50/51 KiTa Hagelkreuz	S 3								0,00	EG S 3 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Umwandlung der Stelle von S 3 in S 8a. Die Stelleninhaberin scheidet in der zweiten Jahreshälfte aus dem Dienst aus, die Nachbesetzung muss nach Kibiz mit einer Fachkraft erfolgen.
alt: 2.50/51.03.66 neu: 2.50/51.03.14 7	Amt 50/51 bisläng KiTa Hagelkreuz neu: KiTa Hetzerath	S 8a								0,00	Änderung Produktsachkonto: bisher: 06 02 06 100 % neu: 06 02 07 100 %		0	Stelleninhaberin wurde bis zum Beginn der Elternzeit in der Kita Hagelkreuz geführt. Im Rahmen der Elternzeit wird sie 12 Stunden arbeiten, ab 01.09.2018 erfolgt ein Einsatz in der Kita Hetzerath.
2.50/51.03.14 8 -neu-	Amt 50/51 KiTa Hagelkreuz			0,00	29,00	0,00	0,74	0,74	0,00	0,74	Zugang bei Produkt 06 02 06 EG S8a Stelle ist einzurichten		0,74	Neueinrichtung der Stelle 2.50/51.04.148 aufgrund der Vorgaben des Kibiz-Gesetzes mit 29 Wochenstunden und einer Wertigkeit nach S 8a.
2.50/51.03.14 9 -neu-	Amt 50/51 KiTa Hagelkreuz	S 3		8,00	26,00	0,21	0,67	0,46	0,00	0,46			0,46	Aufstockung der Stelle um 18 Stunden auf 26 Wochenstunden aufgrund der Vorgaben des Kibiz- Gesetzes
2.50/51.03.81	Amt 50/51 KiTa Oerather Mühlenfeld	S 3								0,00	EG S 3 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Umwandlung der Stelle von S 3 in S 8a aufgrund der Vorgaben des Kibiz- Gesetzes.

Veränderungen Stellenplan 2018 durch personellen Mehrbedarf im Bereich der Kitas
Stand 12.04.2018

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.50/51.03.92	Amt 50/51 KiTa Oerather Mühlenfeld	S 8a		30,00	39,00	0,77	1,00	0,23	0,00	0,23			0,23	Aufstockung der Stelle um 9 Stunden auf 39 Wochenstunden aufgrund der Vorgaben des Kibiz- Gesetzes.
2.50/51.03.15 0 -neu-	Amt 50/51 KiTa Immerath (neu)			0,00	39,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	Zugang bei Produkt 06 02 17 EG 3 Stelle ist einzurichten		1	Neueinrichtung der Stelle 2.50/51.04.150 aufgrund der Vorgaben des Kibiz-Gesetzes mit 39 Wochenstunden und einer Wertigkeit nach S 3. Besetzung erfolgt mit einer Elternzeitrückkehrerin ab 18.08.2018. Diese hat Anspruch auf Vollzeitstelle, wird jedoch zunächst mit 20 Wochenstunden arbeiten. Personalkosten werden auf der Grundlage von 20 Wochenstunden hochgerechnet. Die ursprünglich von der Elternzeitrückkehrerin bekleidete Stelle wurde im Stellenplan 2018 bereits nach S8a heraufgesetzt und soll nun für die Übernahme einer Auszubildenden als Fachkraft genutzt werden.
2.50/51.03.11 1	Amt 50/51 KiTa Lövenich	S 8a		21,25	32,00	0,54	0,82	0,28	0,00	0,28			0,28	Aufstockung der Stelle um 10,75 Stunden auf 32 Wochenstunden aufgrund der Vorgaben des Kibiz- Gesetzes.
2.50/51.03.15 1	Amt 50/51 KiTa Venrath			0,00	39,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	Zugang bei Produkt 06 02 11 EG S8a Stelle ist einzurichten		1	Neueinrichtung der Stelle 2.50/51.04.151 aufgrund der Vorgaben des Kibiz-Gesetzes mit 39 Wochenstunden und einer Wertigkeit nach S 8a.
alt: 2.50/51.03.13 3 neu: 2.50/51.03.15 2	Amt 50/51 bisläng KiTa Westpromenade neu: KiTa Schulring	S 8a		39,00	39,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	Änderung Produktsachkonto: bisher: 06 02 16 100 % neu: 06 02 19 100 %		0	Stelle wird in die KiTa Schulring verschoben. Die Stelle war bislang nicht besetzt.

Veränderungen Stellenplan 2018 durch personellen Mehrbedarf im Bereich der Kitas
Stand 12.04.2018

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.50/51.03.15 3 -neu-	Amt 50/51 KiTa Schulring			0,00	30,00	0,00	0,77	0,77	0,00	0,77	Zugang bei Produkt 06 02 19 EG S8a Stelle ist einzurichten		0,77	Neueinrichtung der Stelle 2.50/51.04.152 aufgrund der Vorgaben des Kibiz-Gesetzes mit 30 Wochenstunden und einer Wertigkeit nach S 8a.
2.50/51.03.15 4-neu-	Amt 50/51 KiTa Schulring			0,00	39,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	Zugang bei Produkt 06 02 19 EG S 8a Stelle ist einzurichten		1	Neueinrichtung der Stelle 2.50/51.04.154 aufgrund der Vorgaben des Kibiz-Gesetzes mit 39 Wochenstunden und einer Wertigkeit nach S 8a.
2.50/51.03.15 5-neu-	Amt 50/51 KiTa Schulring			0,00	39,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	Zugang bei Produkt 06 02 19 EG S8a Stelle ist einzurichten		1	Neueinrichtung der Stelle 2.50/51.04.155 aufgrund der Vorgaben des Kibiz-Gesetzes mit 39 Wochenstunden und einer Wertigkeit nach S8a.
2.50/51.03.15 6-neu-	Amt 50/51 KiTa Schulring			0,00	30,00	0,00	0,77	0,77	0,00	0,77	Zugang bei Produkt 06 02 19 EG S8a Stelle ist einzurichten		0,77	Neueinrichtung der Stelle 2.50/51.04.156 aufgrund der Vorgaben des Kibiz-Gesetzes mit 30 Wochenstunden und einer Wertigkeit nach S8a.
2.50/51.03.15 7-neu-	Amt 50/51 KiTa Schulring			0,00	30,00	0,00	0,77	0,77	0,00	0,77	Zugang bei Produkt 06 02 19 EG S8a Stelle ist einzurichten		0,77	Neueinrichtung der Stelle 2.50/51.04.157 aufgrund der Vorgaben des Kibiz-Gesetzes mit 30 Wochenstunden und einer Wertigkeit nach S8a.
2.50/51.03.15 8-neu-	Amt 50/51 KiTa Schulring			0,00	26,00	0,00	0,67	0,67	0,00	0,67	Zugang bei Produkt 06 02 19 EG S3 Stelle ist einzurichten		0,67	Neueinrichtung der Stelle 2.50/51.04.158 aufgrund der Vorgaben des Kibiz-Gesetzes mit 26 Wochenstunden und einer Wertigkeit nach S3.
								10,12	0,00	471,01			471,01	

Stellenplan

der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2018
Anpassung zum Stand 01.08.2018
Inhaltsverzeichnis:

- Gesamtübersicht Stellenplan 2018
- Stellenplan 2018, Teil A: Beamte /Beamtinnen
- Stellenplan 2018, Teil B: Tarifbeschäftigte nach dem TVöD
- Stellenplan 2018, Teil C: Tarifbeschäftigte nach dem TV Sozial- u. Erziehungsdienst

Erläuterungen

zu den Anpassungen im Stellenplan 2018 zum Stichtag 01.08.2018

Teil A -Beamte –

Es wurde keine Veränderung vorgenommen.

Teil B - Tarifbeschäftigte nach dem TVöD

Es wurde keine Veränderung vorgenommen.

Teil C: Tarifbeschäftigte nach dem TV Sozial- u. Erziehungsdienst

Im Bereich der Stellen der Entgeltgruppe S 3 TVöD SuE werden 0,18 Stellenanteile zusätzlich geschaffen und bei der Entgeltgruppe S 8a TVöD SuE werden 9,94 Stellenanteile zusätzlich geschaffen.

Stellenübersicht

der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2018
Anpassung zum Stand 01.08.2018

Inhaltsverzeichnis:

- Stellenübersicht 2018, Teil A: Aufteilung nach Produktgliederung (Beamte)
- Stellenübersicht 2018, Teil A: Aufteilung nach Produktgliederung (Tarifbeschäftigte nach dem TVöD)
- Stellenübersicht 2018, Teil A: Aufteilung nach Produktgliederung (Tarifbeschäftigte nach dem TV Sozial- u. Erziehungsdienst)
- Stellenübersicht 2018, Teil B: Dienstkräfte in der Probe u. Ausbildungszeit
- Stellenübersicht 2018, Teil B: Dienstkräfte in der Probe u. Ausbildungszeit (Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte)

Gesamtübersicht Stellenplan 2018 -Anpassung Stand 01.08.2018-	Zahl der Stellen			
	davon			
	Summe der Stellen bezogen auf Vollzeitstellen			besetzt am 30.06.2017
	2018 Stand 01.08.2018	2018	2017	
Beamte:	85,00	85,00	87,00	71,16
Tarifbeschäftigte TvöD:	246,97	246,97	236,13	209,18
Tarifbeschäftigte TV Sozial- u. Erziehungsdienst:	139,04	128,92	124,92	107,18
Gesamt:	471,01	460,89	448,05	387,52

	2018	2018	2017	01.10.2017
nachrichtlich:				
Inspektoranwärter/in:	7	7	6	6
Aufstiegsbeamte/innen:	0	0	0	0
Auszubildende:	7	7	7	5
Sekretäranwärter/-innen:	5	5	4	2
Praktikanten:	5	5	5	5
Gesamt:	24	24	22	18

Folgendes Recht wird eingeräumt:

Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Anmerkung:

Der Stellenplan 2018 wurde aus dem Stellenbesetzplan der Stadt Erkelenz entwickelt und in vollzeitverrechneten Stellenangaben dargestellt. Damit wird der Forderung der Gemeindeprüfungsanstalt Rechnung getragen. Das System rechnet intern mit 6 Nachkommastellen. Wegen der Übersichtlichkeit hat man sich auf 2 Nachkommastellen beschränkt, so dass in einigen Bereichen geringfügige Rundungsdifferenzen auftreten können.

Stellenplan

Teil A: Beamtinnen und Beamte

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Zahl der Stellen 2018		Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2017	Erläuterungen
	Besoldungs- gruppe	insgesamt			
<u>Wahlbeamte</u>					
Bürgermeister	B 6	1,00	1,00	0,98	
Erster Beigeordneter	B 3	1,00	1,00	1,00	
Technischer Beigeordneter	B 2	1,00	1,00	1,00	
<u>Laufbahngruppe 2. 2. Einstiegsamt</u>					
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor / in	A 16	0,00	0,00	0,00	
Stadtverwaltungsdirektor / in	A 15	2,00	2,00	1,95	
Stadtsozialdirektor / in	A 15	1,00	1,00	0,95	
Stadtbaudirektor / in	A 15	1,00	1,00	1,00	
Stadtrechtsdirektor / in	A 15	1,00	1,00	0,98	
Stadtoberverwaltungsrat / -in	A 14	1,00	1,00	1,00	
Stadtobersozialrat / -in	A 14	0,00	0,00	0,00	
Stadtoberbaurat / -in	A 14	1,00	1,00	1,00	
Stadtverwaltungsrat / -in	A 13	5,00	5,00	4,92	
<u>Laufbahngruppe 2. 1. Einstiegsamt</u>					
Stadtverwaltungsrat / -in	A 13	4,00	3,00	2,93	
Stadtamtsrat / -in	A 12	14,00	13,00	12,54	
Stadtsozialamtsrat / -in	A 12	1,00	1,00	1,00	
Stadtamtman/-frau	A 11	15,00	15,00	10,42	
Stadtoberinspektor / -in	A 10	14,00	14,00	10,70	
Stadtsozialoberinspektor / -in	A 10	1,00	1,00	1,00	
Brandoberinspektor	A 10	1,00	1,00	1,00	
Stadtinspektor / -in	A 9	0,00	0,00	0,00	
Brandinspektor	A 9	0,00	0,00	0,00	
<u>Laufbahngruppe 1. 2. Einstiegsamt</u>					
Stadtamtsinspektor/-in	A 9	7,00	7,00	5,25	
Oberbrandmeister	A 8	1,00	1,00	1,00	
Stadthauptsekretär/-in	A 8	10,00	13,00	9,54	
Stadtobersekretär/-in	A 7	1,00	0,00	0,00	
Stadtsekretär/-in	A 6	1,00	3,00	1,00	
<u>Laufbahngruppe 1. 1. Einstiegsamt</u>					
		0,00	0,00	0,00	
Insgesamt:		85,00	87,00	71,16	

Teil B: Tarifbeschäftigte

TVöD Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. 6. 2017	Erläuterungen
15	0,00	0,00	0,00	
14	0,00	0,00	0,00	
13	1,00	1,00	1,00	
12	3,00	0,00	2,38	
11	15,77	12,77	13,36	
10	15,00	19,00	12,23	
9c	1,00	1,00	1,00	
9b	15,41	14,42	11,56	
9a	10,30	8,51	10,81	
9	0,00	0,00	0,00	
8	28,21	30,75	23,03	
7	16,41	8,27	10,27	
6	57,75	59,19	50,66	
5	39,52	36,07	30,76	
4	30,54	31,50	30,85	
3	0,97	0,97	0,90	
2	12,09	12,68	10,37	
1			-	
	246,97	236,13	209,18	

Teil C: Tarifbeschäftigte nach dem Sozial- u. Erziehungsdienst

TV Sozial- u. Erziehungsdienst		Zahl der Stellen Anpassung zum Stand 01.08.2018	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2017	Erläuterungen
Entgeltgruppe						
S	18	0,00	0,00	0,00	0,00	
S	17	1,00	1,00	1,00	1,00	
S	16	3,00	3,00	3,00	2,77	
S	15	6,00	6,00	4,00	4,00	
S	14	8,00	8,00	8,00	3,50	
S	13	6,00	6,00	10,00	9,00	
S	12	0,00	0,00	0,00	0,00	
S	11b	5,15	5,15	5,15	4,43	
S	11a	0,00	0,00	0,00	0,00	
S	11	0,00	0,00	0,00	0,00	
S	10	0,00	0,00	0,00	0,00	
S	9	1,00	1,00	5,77	5,77	
S	8b	1,00	1,00	3,00	4,00	
S	8a	85,22	75,28	59,20	50,73	
S	8	0,00	0,00	0,00	0,00	
S	7	0,00	0,00	0,00	0,00	
S	6	0,00	0,00	0,65	0,65	
S	5	0,00	0,00	0,00	0,00	
S	4	0,00	0,00	2,00	2,00	
S	3	22,67	22,49	23,15	19,33	
S	2	0,00	0,00	0,00	0,00	
S	1	0,00	0,00	0,00	0,00	
		139,04	128,92	124,92	107,18	

Stellenübersicht 2018								
Teil A: Aufteilung nach Produktgliederung								
Tarifbeschäftigte								
Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt	2018	2017	Differenz
01	Innere Verwaltung	01	Politische Gremien	00		1,24	1,24	0,00
		02	Verwaltungsführung	00		1,59	1,54	0,05
		03	Gleichstellung von Mann und Frau	00		0,56	0,56	0,00
		04	Beschäftigtenvertretung	00		0,79	1,04	-0,25
		05	Rechnungsprüfung	00		0,00	0,00	0,00
		06	Zentrale Dienste	00		4,53	5,31	-0,78
		07	Presse u. Öffentlichkeitsarbeit	00		2,34	2,34	0,00
		08	Personalmanagement	00		2,21	1,21	1,00
				01	Temporäre Stellenvakanten*	3,32	3,68	-0,36
		09	Finanzmanagement u. Rechnungswesen	00		9,38	7,58	1,80
			Organisationsangelegenheiten u.					
		10	technischunterstützte Informationsverarbeitung	00		2,00	2,00	0,00
		11	Recht	00		2,30	2,25	0,05
		12	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	00		1,55	1,54	0,01
		13	Grundstücks- u. Gebäudemanagement	01	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung	0,50	0,50	0,00
					Grundstücks- und Gebäudeverwaltung			
					Serviceleistungen, Unterhaltung, Energie und			
					Reinigung	9,50	9,76	-0,26
		14	Bürgerbüro	00		1,95	1,59	0,36
		15	Städtepartnerschaften	00		0,00	0,00	0,00
		18	Baubetriebshof	00		68,09	65,08	3,01
02	Sicherheit u. Ordnung	01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	00		1,72	1,60	0,12
		02	Gewerbewesen	00		0,95	0,95	0,00
		07	Verkehrsangelegenheiten	00		3,36	2,91	0,45
		10	Einwohnerangelegenheiten	00		2,35	2,35	0,00
		11	Personenstandswesen	00		1,50	1,50	0,00
		13	Statistik und Wahlen	00		0,04	0,04	0,00
		15	Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung	00		1,00	0,00	1,00
		18	Öffentliche Toilettenanlagen	00		0,05	0,05	0,00
03	Schulträgeraufgaben	01	Bereitstellung schulischer Einrichtungen	01	Grundschulen	10,44	10,63	-0,19
				02	Hauptschulen	4,86	3,61	1,25
				03	Realschule	2,91	2,92	-0,01
				04	Gymnasium	10,95	11,64	-0,69
				05	Förderschule	0,00	0,92	-0,92
			Zentrale Leistungen für Schüler und am					
		02	Schulleben Beteiligte	01	Schülerbeförderung	0,06	0,06	0,00
				02	Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,00	0,00
04	Kultur	01	Kulturförderung u. kult. Veranstaltungen	00		0,75	0,75	0,00
		06	Stadtbücherei	00		5,33	4,32	1,01
		08	Archiv	00		1,77	2,47	-0,70
05	Soziale Hilfen	01	Unterstützung von Senioren	00		0,15	0,15	0,00
		02	Hilfe bei Krankheit, Behinderungen und	00		0,25	0,25	0,00
			Pflegebedürftigkeit					
			Hilfen bei Einkommensdefiziten und					
		03	Unterstützungsleistungen	01	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	0,59	0,59	0,00
					Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung			
				02	nach dem SGB XII	0,75	0,75	0,00
				03	Leistungen nach dem AsylbLG	1,60	1,60	0,00
				04	Soziale Betreuung für Spätaussiedler u. aust. Fl.	0,65	0,00	0,65
				05	Grundsicherung nach dem SGB II	0,00	0,00	0,00
		04	Sozialversicherungsangelegenheiten	00		0,00	0,65	-0,65
06	Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	00		1,01	0,51	0,50
			und Tagespflege (freie Träger)					
		02	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	01	KG Adolf-Kolping-Hof-Erkelenz-	0,15	0,15	0,00
			und Tagespflege					
				02	KG Granerath	0,14	0,14	0,00
				05	KG Gerderath	0,47	0,47	0,00
				06	KG Am Hagelkreuz -Erkelenz-	0,15	0,15	0,00
				07	KG Hetzerath	0,14	0,14	0,00
				08	KG Buscherhof -Erkelenz-	0,14	0,14	0,00
				09	KG Lövenich	0,14	0,14	0,00
				10	KG Bauxhof -Erkelenz-	0,15	0,15	0,00
				11	KG Venrath	0,14	0,14	0,00
				12	KG Kückhoven	0,14	0,14	0,00
				13	KG Oerather Mühlenfeld -Erkelenz-	0,69	1,66	-0,97
					Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade /			
				16	Zehnthofweg (ab 01.01.2008)	0,16	0,16	0,00
				17	KG Immerath (neu)	0,09	0,09	0,00
				19	KG Schulring	0,00	0,00	0,00
				20	Förderung von Kindern in Tagespflege	0,31	0,31	0,00
		03	Kinder- und Jugendarbeit	01	Jugendarbeit	1,00	1,00	0,00
				02	Einrichtungen der Jugendarbeit	0,00	0,00	0,00
		04	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	00		5,69	5,50	0,19
08	Sportförderung	01	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	00		1,71	1,71	0,00
		02	Sportförderung	00		0,06	0,06	0,00
		03	Bereitstellung und Betrieb von Bädern	00		21,10	17,60	3,50
	Räumliche Planung u.							
09	Entwicklung, Geo-Information	01	Räumliche Planung	00		7,29	6,29	1,00
		02	Räumliche Entwicklung	00		0,20	0,25	-0,05
			Grundstücksneuordnung und					
		03	grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen	00		0,38	0,38	0,00
10	Bauen und Wohnen	01	Maßnahmen der Bauaufsicht	00		2,50	2,50	0,00
		02	Baubehördliche Beratung und Information	00		1,82	1,83	-0,01
		03	Denkmalschutz und Denkmalpflege	00		0,00	0,00	0,00
		05	Wohnraumsicherung und -versorgung	00		0,56	0,96	-0,40
		06	Hilfen bei Wohnproblemen	01	Hilfen zum Erhalt u. z. Erlangung einer Wohnung	0,05	0,05	0,00
					Verw. und Betrieb v. Unterkünften u. Einrichtungen für			
				02	Wohnungslose	0,28	0,20	0,08
					Verw. und Betrieb v. Unterkünften u. Einrichtungen für			
				03	Spätaussiedler und ausländischer Flüchtlinge	2,45	2,45	0,00
11	Ver- u. Entsorgung	01	Abfallwirtschaft	00		2,07	1,52	0,55
		02	Entwässerung und Abfallbeseitigung	01	Abwasserbetrieb	14,10	14,10	0,00
		03	Versorgung	00		0,00	0,00	0,00
12	Verkehrsflächen	01	Öffentliche Verkehrsflächen	01	Straßen, Wege, Plätzen, Brücken u. Tunnel	7,20	6,90	0,30
				02	Parkplätze und Parkbauten	0,14	0,15	-0,01
				03	Tiefgarage	0,08	0,09	-0,01
		02	Verkehrsanlagen	00		0,82	0,82	0,00
		03	Verkehrliche Planung	00		0,00	0,00	0,00
		04	Straßenreinigungsdienst und Winterdienst	00		0,26	0,11	0,15
13	Natur- u. Landschaftspflege	01	Öffentliches Grün	00		2,46	2,61	-0,15
		02	Natur und Landschaft	00		0,25	0,20	0,05
		03	Wald, Forst- und Landwirtschaft	00		0,15	0,15	0,00
		04	Wasser und Wasserbau	00		0,45	0,50	-0,05
		05	Friedhöfe	00		1,81	1,56	0,25
14	Energie und Klima	01		00		1,00	1,00	0,00
15	Wirtschaft u. Tourismus	01	Wirtschaftsförderung	00		0,25	0,25	0,00
		02	Allgemeine Einrichtungen	02	Mehrzweckgebäude	0,71	0,73	-0,02
				03	Märkte	0,68	0,69	-0,01
		03	Stadtmarketing	00		1,75	1,75	0,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	00		0,00	0,00	0,00
		02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	00		0,00	0,00	0,00
17	Stiftungen	01	Stiftung A	01	Becker-von-Berg-Stiftung	0,00	0,00	0,00
						246,97	236,13	10,84

*Nicht bewirtschaftete Stellen, teilw. Langzeit-AU u. ATZ ohne unmittelbaren Ersatz, Reserve für evtl. Übernahme Azubi's etc.

Stellenübersicht 2 0 1 8																									
Teil A: Aufteilung nach Produktgliederung																									
Tarifbeschäftigte TV Sozial- u. Erziehungsdienst																									
Anpassung Stand 01.08.2018																									
Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt	Tarifvertrag Sozial- u. Erziehungsdienst Entgeltgruppen																Summe:			
						S18	S17	S16	S15	S14	S13	S12	S11b	S11a	S10	S9	S8b	S8a	S7	S6	S5		S4	S3	S2
			Grundstücksneuordnung und grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen	00																		0,00			
10	Bauen und Wohnen		Maßnahmen der Bauaufsicht	00																		0,00			
			Baubehördliche Beratung und Information	00																		0,00			
			Denkmalschutz und Denkmalpflege	00																		0,00			
			Wohnraumsicherung und -versorgung	00																		0,00			
			Hilfen bei Wohnproblemen	01	Hilfen zum Erhalt u. z. Erlangung einer Wohnung																	0,00			
				02	Verw. und Betrieb v. Unterkünften u. Einrichtungen für Wohnungslose																	0,00			
				03	Verw. und Betrieb v. Unterkünften u. Einrichtungen für Spätaussiedler und ausländischer Flüchtlinge																	0,00			
11	Ver- u. Entsorgung		Abfallwirtschaft	00																		0,00			
			Entwässerung und Abfallbeseitigung	01	Abwasserbetrieb																	0,00			
			Versorgung	00																		0,00			
12	Verkehrsflächen		Öffentliche Verkehrsflächen	01	Straßen, Wege, Plätzen, Brücken u. Tunnel																	0,00			
				02	Parkplätze und Parkbauten																	0,00			
				03	Tiefgarage																	0,00			
			Verkehrsanlagen	00																		0,00			
			Verkehrliche Planung	00																		0,00			
			Straßenreinigungsdienst und Winterdienst	00																		0,00			
13	Natur- u. Landschaftspflege		Öffentliches Grün	00																		0,00			
			Natur und Landschaft	00																		0,00			
			Wald, Forst- und Landwirtschaft	00																		0,00			
			Wasser und Wasserbau	00																		0,00			
			Friedhöfe	00																		0,00			
15	Wirtschaft u. Tourismus		Wirtschaftsförderung	00																		0,00			
			Allgemeine Einrichtungen	02	Mehrzweckgebäude																	0,00			
				03	Märkte																	0,00			
			Stadtmarketing	00																		0,00			
16	Allgemeine Finanzwirtschaft		Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	00																		0,00			
			Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	00																		0,00			
17	Stiftungen		Stiftung A	01	Becker-von-Berg-Stiftung																	0,00			
						0,00	1,00	3,00	6,00	8,00	6,00	0,00	5,15	0,00	0,00	1,00	1,00	85,22	0,00	0,00	0,00	22,67	0,00	0,00	139,04

*Nicht bewirtschaftete Stellen, teilw. Langzeit-AU u. ATZ ohne unmittelbaren Ersatz. Reserve für evtl. Übernahme Azubi's etc.

Stellenübersicht 2018											
Teil A: Aufteilung nach Produktgliederung											
Tarifbeschäftigte TV Sozial- u. Erziehungsdienst											
Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt		2018	2018	Differenz	2017	Differenz
							Anpassung zum 01.08.2018				
01	Innere Verwaltung	01	Politische Gremien	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		02	Verwaltungsführung	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		03	Gleichstellung von Mann und Frau	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		04	Beschäftigtenvertretung	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		05	Rechnungsprüfung	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		06	Zentrale Dienste	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		07	Presse u. Öffentlichkeitsarbeit	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		08	Personalmanagement	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				01	Temporäre Stellenvakanzen*		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		09	Finanzmanagement u. Rechnungswesen	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					Organisationsangelegenheiten u.						
		10	technischunterstützte Informationsverarbeitung	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		11	Recht	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		12	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		13	Grundstücks- u. Gebäudemanagement	01	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				02	Serviceleistungen, Unterhaltung, Energie und Reinigung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		14	Bürgerbüro	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		15	Städtepartnerschaften	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		18	Baubetriebshof	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	Sicherheit u. Ordnung	01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		02	Gewerbewesen	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		07	Verkehrsangelegenheiten	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		10	Einwohnerangelegenheiten	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		11	Personenstandswesen	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		13	Statistik und Wahlen	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		15	Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		18	Öffentliche Toilettenanlagen	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	Schulträgeraufgaben	01	Bereitstellung schulischer Einrichtungen	01	Grundschulen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				02	Hauptschulen		0,65	0,65	0,00	0,65	0,00
				03	Realschule		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				04	Gymnasium		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				05	Förderschule		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					Zentrale Leistungen für Schüler und am						
		02	Schulleben Beteiligte	01	Schülerbeförderung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				02	Fördermaßnahmen für Schüler		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	Kultur	01	Kulturförderung u. kult. Veranstaltungen	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		05	Stadtbücherei	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		08	Archiv	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05	Soziale Hilfen	01	Unterstützung von Senioren	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					Hilfe bei Krankheit, Behinderungen und						
		02	Pflegebedürftigkeit	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					Hilfen bei Einkommensdefiziten und						
		03	Unterstützungsleistungen	01	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach						
				02	dem SGB XII		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				03	Leistungen nach dem AsylbLG		1,00	1,00	0,00	1,00	0,00
				04	Soziale Betreuung für Spätaussiedler u. aust. Fl.		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				05	Grundsicherung nach dem SGB II		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		04	Sozialversicherungsangelegenheiten								
					Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen						
					und Tagespflege (freie Träger)						
06	Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					und Tagespflege						
		02	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	01	KG Adolf-Kolping-Hof -Erkelenz-		11,24	11,33	-0,09	11,90	-0,57
					KG Granterath		5,62	5,62	0,00	4,62	1,00
				05	KG Gerderath		10,54	8,90	1,64	8,21	0,69
				06	KG Am Hagelkreuz -Erkelenz-		11,45	11,35	0,10	11,63	-0,28
				07	KG Helzerath		5,77	4,77	1,00	4,76	0,01
				08	KG Buscherhof -Erkelenz-		5,38	5,38	0,00	6,10	-0,72
				09	KG Lövenich		5,56	5,29	0,27	5,34	-0,05
				10	KG Bauhof -Erkelenz-		7,3	7,06	0,24	7,39	-0,33
				11	KG Venrath		3,67	3,67	0,00	2,67	1,00
				12	KG Kückhoven		3,72	3,72	0,00	3,64	0,08
				13	KG Oerather Mühlenfeld -Erkelenz-		14,9	14,90	0,00	14,26	0,64
				16	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade		19,54	19,55	-0,01	18,29	1,26
				17	KG Immerath (neu)		7,23	6,23	1,00	7,31	-1,08
				19	KG Schüring		11,32	6,35	4,97	3,00	3,35
				20	Förderung von Kindern in Tagespflege		0,65	0,65	0,00	0,65	0,00
				03	Kinder- und Jugendarbeit		1,50	1,50	0,00	1,50	0,00
					Einrichtungen der Jugendarbeit		0,50	0,50	0,00	0,50	0,00
		04	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	00			11,5	11,50	0,00	11,50	0,00
08	Sportförderung	01	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		02	Sportförderung	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		03	Bereitstellung und Betrieb von Bädern	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					Räumliche Planung u.						
09	Entwicklung, Geo-Information	01	Räumliche Planung	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		02	Räumliche Entwicklung	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					Grundstücksneuordnung und						
		03	grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bauen und Wohnen	01	Maßnahmen der Bauaufsicht	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		02	Baubehördliche Beratung und Information	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		03	Denkmalschutz und Denkmalpflege	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		05	Wohnraumsicherung und -versorgung	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		06	Hilfen bei Wohnproblemen	01	Hilfen zum Erhalt u. z. Erlangung einer Wohnung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					Verw. und Betrieb v. Unterkünften u. Einrichtungen für						
				02	Wohnungslose		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					Verw. und Betrieb v. Unterkünften u. Einrichtungen für						
				03	Spätaussiedler und ausländischer Flüchtlinge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Ver- u. Entsorgung	01	Abfallwirtschaft	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		02	Entwässerung und Abfallbeseitigung	01	Abwasserbetrieb		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		03	Versorgung	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Verkehrsflächen	01	Öffentliche Verkehrsflächen	01	Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. Tunnel		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				02	Parkplätze und Parkbauten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				03	Tiefgarage		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		02	Verkehrsanlagen	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		03	Verkehrliche Planung	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		04	Straßenreinigungsdienst und Winterdienst	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Natur- u. Landschaftspflege	01	Öffentliches Grün	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		02	Natur und Landschaft	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		03	Wald, Forst- und Landwirtschaft	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		04	Wasser und Wasserbau	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		05	Friedhöfe	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Wirtschaft u. Tourismus	01	Wirtschaftsförderung	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		02	Allgemeine Einrichtungen	02	Mehrzweckgebäude		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				03	Märkte		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		03	Stadtmarketing	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	Stiftungen	01	Stiftung A	01	Becker-von-Berg-Stiftung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
							139,04	128,92	10,12	124,92	4,00

*Nicht bewirtschaftete Stellen, teilw. Langzeit-AU u. ATZ ohne unmittelbaren Ersatz, Reserve für evtl. Übernahme Azubi's etc.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/412/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.04.2018 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
26.04.2018	Hauptausschuss
02.05.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat auf dem Teileigentumsgrundstück in der Hermann-Josef-Gormanns-Straße eine Tiefgarage errichten lassen und betreibt diese seit April 1997. Der Betrieb einer öffentlichen Tiefgarage ist als wirtschaftlich selbständige Tätigkeit anzusehen, die nach dem Körperschaftsteuergesetz und den Körperschaftsteuer-richtlinien einen Betrieb gewerblicher Art bildet. Für diesen Betrieb gewerblicher Art ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 Einkommensteuergesetz) durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG hat nunmehr den Jahresabschluss des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2017 aufgestellt. Die Prüfungsgesellschaft hat am 16. März 2018 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz Betrieb gewerblicher Art für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz zum 31.12.2017 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2017 als PDF-Datei zur Verfügung gestellt worden.

Nachstehend sind die Bilanzposten im Vergleich vom 31. Dezember 2016 zum 31. Dezember 2017 dargestellt.

	Jahresabschluss 31. 12. 2016 Euro	Jahresabschluss 31. 12. 2017 Euro	+ / - Euro
<u>Aktiva</u>			
<u>A. Anlagevermögen</u>			
Grundstücke und Bauten	247.026,17	231.108,12	- 15.918,05
Techn. Anlagen und Maschinen	16.140,00	12.485,00	- 3.655,00
<u>B. Umlaufvermögen</u>			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>862,81</u>	<u>722,98</u>	<u>-139,83</u>
	264.028,98	244.316,10	- 19.712,88
<u>Passiva</u>			
<u>A. Eigenkapital</u>			
Widmungskapital	184.914,98	184.914,98	0,00
Gewinnvortrag	73.065,10	47.207,63	- 25.857,47
Jahresfehlbetrag	-25.857,47	-27.438,44	-1.580,97
<u>B. Rückstellungen</u>			
Sonstige Rückstellungen	2.100,00	2.500,00	+400,00
<u>C. Verbindlichkeiten</u>			
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	5.403,98	3.030,13	-2.373,85
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	24.115,47	34.101,80	+9.986,33
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>286,92</u>	<u>0,00</u>	<u>-286,92</u>
	264.028,98	244.316,10	- 19.712,88

Der Jahresfehlbetrag 2017 beträgt 27.438,44 € (Vorjahr: 25.857,47 €).

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festzustellen und den Bürgermeister zu entlasten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „a) Die Bilanz des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2017, abschließend in Aktiva und Passiva mit 244.316,10 € wird festgestellt.

- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2017, abschließend mit einem Jahresfehlbetrag von 27.438,44 € (Erträge 28.983,59 €, Aufwendungen 56.422,03 €), wird festgestellt.

- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 16. März 2018 für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Verkehrsbetrieb - Jahresabschluss 2017
mit Bilanz zum 31.12.2017 sowie Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. -
31.12.2017

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	231.108,12		247.026,17
2. Technische Anlagen und Maschinen	<u>12.485,00</u>		<u>16.140,00</u>
		243.593,12	<u>263.166,17</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>722,98</u>		<u>862,81</u>
		722,98	<u>862,81</u>
		<u><u>244.316,10</u></u>	<u><u>264.028,98</u></u>

PASSIVA

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
A. EIGENKAPITAL			
I. Widmungskapital	184.914,98		184.914,98
II. Gewinnvortrag	47.207,63		73.065,10
III. Jahresfehlbetrag	<u>-27.438,44</u>		<u>-25.857,47</u>
		204.684,17	<u>232.122,61</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		2.500,00	2.100,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.030,13		5.403,98
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	34.101,80		24.115,47
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>		<u>286,92</u>
		37.131,93	<u>29.806,37</u>
		<u><u>244.316,10</u></u>	<u><u>264.028,98</u></u>

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Umsatzerlöse		26.700,59	29.334,72
4. Sonstige betriebliche Erträge		2.283,00	0,00
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.131,68		3.020,64
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	874,17		839,19
- davon für Altersversorgung EUR 242,08 (i.V. EUR 233,50)			
		<u>4.005,85</u>	<u>3.859,83</u>
7. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		19.573,05	19.573,05
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		29.358,53	28.294,29
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		72,35	52,77
15. Ergebnis nach Steuern		<u>-24.026,19</u>	<u>-22.445,22</u>
16. Sonstige Steuern		3.412,25	3.412,25
17. Jahresfehlbetrag		<u>-27.438,44</u>	<u>-25.857,47</u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/413/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.04.2018 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2017 gemäß § 95 (3) GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
26.04.2018	Hauptausschuss
02.05.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr 2017 wurde gem. § 95 Abs. 3 GO NRW form- und fristgerecht am 23. März 2018 vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigt. Nach § 95 Abs. 3 S. 2 GO NRW leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2017 hiermit dem Rat zur Feststellung zu.

Mit der Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes an den Rat wird das formelle Verfahren zur Prüfung eingeleitet. Der Rat übergibt den Entwurf des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser hat den Jahresabschlussentwurf nach § 101 GO NRW zu prüfen und bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt). Nach erfolgter Prüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss eine Empfehlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschlussentwurf 2017. Der Rat hat schließlich den geprüften Jahresabschlussentwurf bis spätestens zum 31.12.2018 durch Beschluss festzustellen.

Insbesondere das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2017 sowie weitere Details zur Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum 31.12.2017 werden in der Sitzung ergänzend vorgestellt. Aufgrund der noch stattfindenden nicht öffentlichen Prüfung des vorgelegten Jahresabschlussentwurfes durch die örtliche Rechnungsprüfung können jedoch in der Sitzung nur Eckpunkte dargestellt werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 ist vom Bürgermeister formgerecht zugeleitet worden.

2. Zur Prüfung gem. § 101 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses hiermit an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, der sich zur Durchführung dieser Prüfarbeiten der örtlichen Rechnungsprüfung bedient (§ 101 Abs. 8 GO NRW).“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf des Jahresabschlusses 2017

(wird unmittelbar der örtlichen Rechnungsprüfung zugeleitet)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/414/2018
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 18.04.2018 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Erweiterung Kindergarten "Gerderath"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
26.04.2018	Hauptausschuss
02.05.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 07. März 2018 wurde von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der alljährlichen Feststellung des Bedarfs an Kindergartenplätzen für das Kindergartenjahr 2018/2019 ein Mehrbedarf von 11 %-Punkten bei den U-3-Plätzen festgestellt worden ist. Konkret bedeutet dies, dass zum 01.08.2018 die Versorgungsquote von bisher 54 % auf 65 % aller Kinder unter drei Jahren steigt. Im Vergleich dazu stieg für die Jahre 2015 – 2018 die Nachfrage jeweils nur um 2 %-Punkte. Kurz- und mittelfristig wird weiter mit einer stark steigenden Inanspruchnahme nach solchen Plätzen gerechnet. Da die Eltern einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für ihre Kinder haben, ist es kurzfristig notwendig, d. h. bis spätestens zum 31.07.2018, entsprechende Plätze zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grunde soll im Kindergarten „Gerderath“ Platz für eine weitere Kindergartengruppe geschaffen werden. Diese Kindergartengruppe umfasst insgesamt 20 zusätzliche Plätze. Zur Einrichtung dieser zusätzlichen Gruppe sind sowohl Mittel für Umbauarbeiten als auch für die Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Für die Umbauarbeiten rechnet die Verwaltung mit Auszahlungen von 117.200,00 € und für die Ausstattungsgegenständen mit Auszahlungen von 16.000,00 €. Der aktuelle Haushaltsplan sieht lediglich für die Ausstattungsgegenstände einen pauschalen Ansatz von 3.000,00 € vor.

Haushaltsrechtlich bedeutet dies, dass die Mittel für die Umbauarbeiten außerplanmäßig bereitgestellt werden müssten, während die zusätzlichen Mittel für die Ausstattungsgegenstände überplanmäßig bereitzustellen sind. Da der pauschal ange-setzte Betrag sehr wahrscheinlich für bewegliche Gegenstände in anderen Gruppen im Kindergarten „Gerderath“ benötigt wird, sind demzufolge insgesamt 133.200,00 € bei zwei verschiedenen Maßnahmen an zusätzlichen Mitteln bereitzustellen.

Aufgrund der Erheblichkeit diese zusätzlichen Auszahlungen von insgesamt 133.200,00 € für die Erweiterung im Kindergarten „Gerderath“ sieht die Gemeindeordnung NRW im § 83 Abs. 2 vor, dass solche Auszahlungen nur geleistet werden dürfen, soweit der Rat diesen vorher zustimmt.

Gedeckt werden können diese zusätzlichen Auszahlungen durch eine am 28.03.2018 beantragte und mit Datum vom 11.04.2018 genehmigte Zuwendung über 73.502,10 € sowie der restliche Betrag von 59.697,90 € durch geringere Auszahlungen bei der Maßnahme „G 01130001 – Erwerb und Verkauf von Grundstücken“.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Den gem. § 83 Abs. 2 GO NRW erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen von 117.200,00 € bei der Maßnahme H 06020501 – Erweiterung Kindergarten „Gerderath“ sowie den zusätzlichen Auszahlungen von 16.000 € bei der Maßnahme B 06020501 – „Erwerb von beweglichem Anlagevermögen < 10.000 € - Kindergarten „Gerderath“ – zugestimmt.

2. Die Deckung dieser zusätzlichen Auszahlungen erfolgt durch Mehreinzahlungen von 73.502,10 € infolge von maßnahmenbezogenen Landeszuwendungen beim Kindergarten „Gerderath“ sowie durch geringere Auszahlungen bei der Maßnahme „G 01130001 – Erwerb und Verkauf von Grundstücken“ von 59.697,90 €“.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhaltsdarstellung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/415/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.04.2018 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Erweiterung Kindergarten "Schulring"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
26.04.2018	Hauptausschuss
02.05.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 07. März 2018 wurde von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der alljährlichen Feststellung des Bedarfs an Kindergartenplätzen für das Kindergartenjahr 2018/2019 ein Mehrbedarf von 11 %-Punkten bei den U-3-Plätzen festgestellt worden ist. Konkret bedeutet dies, dass zum 01.08.2018 die Versorgungsquote von bisher 54 % auf 65 % aller Kinder unter drei Jahren steigt. Im Vergleich dazu stieg für die Jahre 2015 – 2018 die Nachfrage jeweils nur um 2 %-Punkte. Kurz- und mittelfristig wird weiter mit einer stark steigenden Inanspruchnahme nach solchen Plätzen gerechnet. Da die Eltern einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für ihre Kinder haben, ist es kurzfristig notwendig, d. h. bis spätestens zum 31.07.2018, entsprechende Plätze zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grunde soll im Kindergarten „Schulring“ Platz für zwei weitere Kindergartengruppen geschaffen werden. Diese Kindergartengruppen umfassen insgesamt 26 zusätzliche Plätze. Zur Einrichtung dieser zusätzlichen Gruppen sind sowohl Mittel für Umbauarbeiten als auch für die Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Für die Umbauarbeiten rechnet die Verwaltung mit Auszahlungen von 108.000,00 € und für die Ausstattungsgegenständen mit Auszahlungen von 56.500,00 €. Bei der Maßnahme „H06021901 - Erweiterungsbau „ Kindergarten „Schulring“ stehen noch 7.850,40 € aus der noch vorzunehmenden Abwicklung der vorherigen Erweiterungsmaßnahme im Kindergarten „Schulring“ zur Verfügung. Dieses Maßnahmenkonto könnte auch für die anstehende Erweiterung genommen werden. Für Ausstattungsgegenstände im Kindergarten „Schulring“ sieht der aktuelle Haushaltsplan sowohl einen pauschalen Ansatz von 3.000,00 € vor als auch 20.000,00 € für die Ausstattungsgegenstände der vorherigen Erweiterungsmaßnahme. Hier hat das Fachamt signalisiert, dass die pauschalen 3.000,00 € in 2018 benötigt werden, während von den eingeplanten 20.000,00 € an Ausstattungsgegenständen für die bereits erfolgte Erweiterung ein Betrag von 12.000,00 € nicht benötigt wird.

Haushaltsrechtlich bedeutet dies, dass die Mittel für die Umbauarbeiten von 108.000,00 € überplanmäßig bereitzustellen sind. Von den im Haushaltsplan bei der Maßnahme B06021902 „Erwerb von beweglichem Anlagevermögen < 10.000 € - Kindergarten „Schulring“ für beweglichen Sachen eingeplanten Mittel können 12.000,00 € für die zusätzlich benötigten Ausstattungsgegenstände verwendet werden, so dass noch 44.500,00 € überplanmäßig bereitgestellt werden müssen.

Aufgrund der Erheblichkeit diese zusätzlichen Auszahlungen von insgesamt 152.500,00 € für die Erweiterung des Kindergartens „Schulring“ sieht die Gemeindeordnung NRW im § 83 Abs. 2 vor, dass solche Auszahlungen nur geleistet werden dürfen, soweit der Rat diesen vorher zustimmt.

Gedeckt werden können diese zusätzlichen Auszahlungen durch eine am 27.03.2018 beantragte und mit Datum vom 03.04.2018 genehmigte Zuwendung über 147.600,00 € sowie der restliche Betrag von 4.900,00 € durch geringere Auszahlungen bei der Maßnahme „E12017012 – Straßenbau Venrath, Wickrathberger Straße“ von 4.900,00 €.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Den gem. § 83 Abs. 2 GO NRW erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen von 108.000,00 € bei der Maßnahme H 06021901 – Erweiterung Kindergarten „Schulring“ sowie den zusätzlichen Auszahlungen von 44.500,00 € bei der Maßnahme B06021902 – „Erwerb von beweglichem Anlagevermögen < 10.000 € - Kindergarten „Schulring“ – wird zugestimmt.
2. Die Deckung dieser zusätzlichen Auszahlungen erfolgt durch Mehreinzahlungen von 147.600,00 € infolge von maßnahmenbezogenen Landeszuwendungen für den Kindergarten „Schulring“ sowie durch geringere Auszahlungen bei der Maßnahme „E12017012 – Straßenbau Venrath, Wickrathberger Straße“ von 4.900,00 €.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhaltsdarstellung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/419/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.04.2018 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 03.02.2018 bis 31.03.2018	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
26.04.2018	Hauptausschuss
02.05.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 03.02.2018 - 31.03.2018 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 03.02.2018 - 31.03.2018

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 26.04.2018

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 02.05.2018

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 03.02.2018 - 31.03.2018.

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

Haushaltsjahr 2017- Jahresabschlussbuchungen

		Zuführung Instandhaltungsrückstellungen	0,00		
1	011301.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Grundstücks- und Gebäudeverwaltung		15.000,00	07.02.2018
	021500.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung		30.000,00	07.02.2018
	030101.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Grundschulen		229.800,00	07.02.2018
	030102.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Hauptschule		96.400,00	07.02.2018
	030103.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Europaschule		101.000,00	07.02.2018
	030104.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gymnasien		202.500,00	07.02.2018
	030104.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gymnasien (Brandschutz)		150.000,00	07.02.2018
	040100.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen		72.000,00	07.02.2018
	060206.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Kindergarten Am Hagelkreuz		6.000,00	07.02.2018
	060209.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Kindergarten Lövenich		25.000,00	07.02.2018
	060216.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Kindergarten Westpromenade		30.000,00	07.02.2018
	080100.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen		62.100,00	07.02.2018
	100602.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose		6.300,00	07.02.2018
	120102.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Parkplätze und Parkbauten		10.200,00	07.02.2018
	120103.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Tiefgarage		10.200,00	07.02.2018
	130500.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Friedhöfe		45.000,00	07.02.2018
	150202.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Mehrzweckgebäude		52.000,00	07.02.2018
			Gesamtbedarf:	1.143.500,00	

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
Bildung von Instandhaltungsrückstellungen für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Jahresabschlusses 2017.					
<u>Deckung:</u> Mehrerträge bei den Produktsachkonten:					
	030101.458200	- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Grundschulen		33.500,00	EUR
	030103.458200	- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Europaschule		11.000,00	EUR
	080100.458200	- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen		13.000,00	EUR
	080300.458200	- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Bereitstellung und Betrieb von Bädern		18.000,00	EUR
	160100.401300	- Gewerbesteuer		700.000,00	EUR
	160100.402100	- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		368.000,00	EUR
			Summe der Mehrerträge:	1.143.500,00	EUR

2	160100.549500	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Drohverlustrückstellung	0,00	34.452,00	08.02.2018
---	---------------	--	------	-----------	------------

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 sind die in Vorjahren gebildeten Drohverlustrückstellungen um eventuell zurück zu zahlende Aussetzungszinsen zu erhöhen. Es ergibt sich ein Mehraufwand von 34.452,00 EUR.

<u>Deckung:</u> Mehrerträge beim Produktsachkonto:					
	160100.456200	- Säumniszuschläge und dgl. -		34.452,00	EUR

3	010800.515100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	100,00	982.224,00	15.02.2018
---	---------------	--	--------	------------	------------

Gemäß Berechnung der Rheinischen Versorgungskassen sind die Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger anzupassen. Den Pensionsrückstellungen sind insgesamt 982.324,00 EUR zuzuführen. Der erhöhte Rückstellungsaufwand ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass gegenüber dem 31.12.2016 zusätzlich drei Versorgungsempfänger zum 31.12.2017 berücksichtigt werden mussten.

<u>Deckung:</u> Mehrerträge beim Produktsachkonto:					
	160100.401300	- Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Gewerbesteuer -		982.224,00	EUR

4	080300.549500	Bereitstellung und Betrieb von Bädern - Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen -	0,00	357.000,00	20.02.2018
---	---------------	---	------	------------	------------

Im Rahmen der Betriebsprüfung beim BgA „Bäderbetrieb“ ist damit zu rechnen, dass für die Jahre 2012 – 2017 Nachveranlagungen zu Kapitalertragsteuern erfolgen werden. Da die endgültigen Bescheide noch nicht erlassen sind, wird eine entsprechende Rückstellung im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 gebildet.

<u>Deckung:</u> Mehrerträge beim Produktsachkonto:					
	160100.401300	- Gewerbesteuer -		357.000,00	EUR

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

Haushaltsjahr 2018

5	S08010006	Kunstrasenplatz Erkelenz Mitte	450.000,00	49.200,00	23.03.2018
		Budgetierung gem. § 21 (2) GemHVO	<u>92.800,00</u>		
			542.800,00		

Seit dem 22. März 2018 liegen die geprüften Submissionsunterlagen für die Erstellung des Kunstrasenplatzes am Cusanus-Gymnasium Erkelenz vor. Für die Erstellung des Kunstrasenplatzes ist demnach eine Gesamtsumme von 592.000 € zu zahlen. Gegenüber der Planung bedeutet dies eine Erhöhung um 142.000 €. Die erhöhte Summe kann zu einem Teilbetrag von 92.800 € im Rahmen der Budgetierung durch erhöhte Zuweisungen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 2 (KInvFG 2) kompensiert werden. Da das KInvFG 2 zwingend eine 10 %ige Eigenbeteiligung der Kommune von der förderfähigen Investitionssumme vorsieht, müssen zusätzlich noch 49.200 € überplanmäßig bereitgestellt werden.

Deckung: Einsparung beim Investitionskonto:
E12017012 - Venrath, Wickrathberger Straße, Straßenbau 49.200,00 EUR

Erkelenz, den 04.04.2018

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer